

# Gesetz vom 27. Oktober 2006 bezüglich der Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

## Titel I Allgemeine Bestimmungen

### Kapitel I Zweck und Definitionen

#### Artikel 1

Dieses Gesetz regelt eine Angelegenheit im Sinne von Artikel 78 des Grundgesetzes.

Es setzt die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung um.

#### Artikel 2

Für die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und -verordnungen wird verstanden unter:

1. *Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung* oder *Einrichtung*: Eine Einrichtung, ungeachtet der Rechtsform, die mit dem Zweck gegründet wurde, arbeitsbezogene Pensionszahlungen zu leisten.
2. *Pensionszahlungen*: Leistungen, die beim Erreichen oder voraussichtlichen Erreichen des Pensionsdatums ausbezahlt werden oder, wenn diese eine Ergänzung der Leistungen darstellen und in zusätzlicher Weise geleistet werden, in der Form von Zahlungen im Todesfall, bei Invalidität, Arbeitsunfähigkeit oder Beendigung der Tätigkeit (gegebenenfalls in der Form von unterstützenden Zahlungen oder Dienstleistungen im Fall von Krankheit, Bedürftigkeit oder im Todesfall) geleistet werden.
3. *Pensionsregelung*: Ein Vertrag, eine Übereinkunft, ein Trustvertrag oder Vorschriften, in denen bestimmt wird, welche Pensionszahlungen zu welchen Bedingungen vereinbart werden.
4. *Beitragendes Unternehmen*: Ein Unternehmen oder eine andere Einrichtung, die aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht oder zusammengesetzt ist, die als Arbeitgeber oder als Selbständige oder einer Kombination davon auftreten und die Beiträge an eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung bezahlen.
5. *Angeschlossener*: Person, die aufgrund ihrer Berufstätigkeiten berechtigt ist oder sein wird, Pensionszahlungen gemäß den Bestimmungen einer Pensionsregelung zu erhalten.
6. *Begünstigter*: Person, die Pensionszahlungen erhält.
7. *Mitgliedsstaat*: Staat, der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört.
8. *Herkunftsmitgliedsstaat*: Mitgliedsstaat, in dem die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihren satzungsgemäßen Sitz und ihre Hauptverwaltung hat, oder, wenn die Einrichtung keinen satzungsgemäßen Sitz hat, in dem sie ihre Hauptverwaltung hat.
9. *Tätigkeitsmitgliedsstaat*: Mitgliedsstaat, anderer als der Herkunftsmitgliedsstaat, dessen für die betriebliche Altersvorsorge geltende Sozialgesetzgebung und geltendes Arbeitsrecht für die Beziehung zwischen

dem beitragenden Unternehmen und den Angeschlossenen Anwendung findet.

10. *Grenzüberschreitende Tätigkeit:* Tätigkeit, die für eine in einem Mitgliedsstaat zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darin besteht, Betriebspensionsregelungen zu verwalten, die bezüglich der Beziehung zwischen dem beitragenden Unternehmen und den Angeschlossenen den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts von einem anderen Mitgliedsstaat unterworfen sind.
11. *Tätigkeit in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört:* Tätigkeit, die für eine in Belgien zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darin besteht, Betriebspensionsregelungen zu verwalten, die bezüglich der Beziehung zwischen dem beitragenden Unternehmen und den Angeschlossenen nicht den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts von einem Mitgliedsstaat unterworfen sind.
12. *Ergebnisverpflichtung:* Verpflichtung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, aufgrund der eingezahlten Beiträge ein bestimmtes Ergebnis zu gewährleisten.
13. *Mittelverpflichtung:* Verpflichtung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die ihr anvertrauten Gelder im Hinblick auf die Durchführung einer Pensionsregelung ungeachtet der Art der Pensionszahlungen so gut wie möglich zu verwalten.
14. *Biometrische Risiken:* Risiken im Zusammenhang mit Todesfall, Invalidität, Arbeitsunfähigkeit und Lebenserwartung.
15. *Getrenntes Vermögen:* Die Verpflichtungen und die Aktiva oder der ungeteilte Teil gemeinsam verwalteter Aktiva, die sich aufgrund einer gesonderten Buchhaltung auf eine oder mehrere Pensionsregelungen beziehen, im Hinblick auf die Zuerkennung eines Vorrechts an die Angeschlossenen und Begünstigten von diesem bzw. diesen Pensionsystem(en).
16. *Die zuständigen Behörden:* Die Behörden die kraft ihrer nationalen gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ausüben.
17. *Die CBFA:* Die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, beschrieben in Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen.

Für die Anwendung von diesem Gesetz und seiner Ausführungserlasse und –verordnungen wird der Einrichter im Sinne von Artikel 3, § 1, 5., des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit als ein beitragendes Unternehmen betrachtet.

## Kapitel II Anwendungsbereich

### Artikel 3

§ 1 Unbeschadet der Übergangsbestimmungen von Titel V und mit Ausnahme jener in Bezug auf die primäre Arbeitsunfähigkeit dürfen die in Artikel 2, 2. genannten Pensionszahlungen nur verwaltet werden von:

1. einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht, beschrieben in Titel II von diesem Gesetz,
2. einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats als Belgien unterliegt, beschrieben in Titel III von diesem Gesetz,
3. einem in Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen beschriebenen Versicherungsunternehmen.

§ 2 Sind den Bestimmungen der Titel II bis V von diesem Gesetz nicht unterworfen:

1. die unter Punkt 3. von § 1 genannten Versicherungsunternehmen, sofern der König keinen Erlass im Sinne von Artikel 227 verabschiedet hat,
2. die Einrichtungen, die unter den in Artikel 74 beschriebenen Leistungen ausschließlich Solidaritätssysteme und -vereinbarungen verwalten, wie beschrieben in Artikel 46 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 oder in den Artikeln 10 und 11 des zuvor genannten Gesetzes vom 28. April 2003.

### Kapitel III Aufsicht

#### Artikel 4

Die CBFA hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes.

Die CBFA kann Zusammenarbeitsprotokolle mit anderen zuständigen belgischen oder ausländischen Behörden bezüglich der Durchführung der für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung geltenden Regelungen (einschließlich der relevanten Bestimmungen in der Sozialgesetzgebung und im Arbeitsrecht) abschließen.

#### Artikel 5

Unbeschadet Artikel 56 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen tragen die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Aufsicht des CBFA unterworfen sind, proportional zu den Beiträgen, die sie erhalten, die Kosten der Aufsicht, die von der CBFA in Bezug auf sie ausgeübt wird. Ihr Anteil darf nicht höher sein als 3 Tausendstel dieser Beiträge.

Diese Kosten beziehen sich insbesondere auf die Betriebskosten:

1. der CBFA, einschließlich der Kosten, die das Sekretariat der Kommissionen und die in den nachfolgenden Punkten 2. bis 5. genannten Räte mit sich bringen,
2. des Rats für die Freie Ergänzende Pension für Selbständige, beschrieben in Artikel 60 des zuvor genannten Gesetzes vom 24. Dezember 2002,
3. der Kommission für die Freie Ergänzende Pension für Selbständige, eingeführt durch Artikel 61 des zuvor genannten Gesetzes vom 24. Dezember 2002,
4. des Rat für Ergänzende Pensionen, beschrieben in Artikel 52 des zuvor genannten Gesetzes vom 28. April 2003,
5. der Kommission für Ergänzende Pensionen, eingeführt durch Artikel 53 des zuvor genannten Gesetzes vom 28. April 2003,
6. der Kommission für Versicherungen, eingeführt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen.

### Kapitel IV Bezeichnung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

#### Artikel 6

In Belgien dürfen nur die folgenden Einrichtungen öffentlich von der Bezeichnung *Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung*, abgekürzt *EBA*,

insbesondere in ihrer Gesellschaftsbezeichnung, in ihrem Gesellschaftszweck und in ihren Schriftstücken Gebrauch machen:

1. die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die in Belgien gemäß Titel II dieses Gesetzes zugelassen sind,
2. die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats unterstehen und die in Belgien eine grenzüberschreitende Tätigkeit gemäß Titel III dieses Gesetzes ausüben dürfen.

## Titel II Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht

### Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 7

Dieser Titel findet für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht Anwendung.

#### Artikel 8

Jede Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung wird als eine gesonderte, von den beitragenden Unternehmen zu unterscheidende juristische Person gegründet.

Sie nimmt die Form eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen an, geregelt durch Kapitel II dieses Titels.

### Kapitel II Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen

#### Abschnitt I Rechtsfähigkeit

#### Artikel 9

Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen genießt Rechtsfähigkeit unter den in diesem Kapitel beschriebenen Bedingungen.

Sein Sitz und seine Hauptverwaltung sind in Belgien niedergelassen.

Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen ist bürgerlicher Art.

#### Artikel 10

Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen beschränkt seinen Gesellschaftszweck auf die in Artikel 2, 2. genannten Tätigkeiten und auf die Tätigkeiten, die sich daraus ergeben.

Er darf keinen anderen materiellen Gewinn erwirtschaften als jenen, der mit der Verwirklichung des Zwecks verbunden ist, für den der Organismus gegründet wurde.

#### Artikel 11

Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen besitzt Rechtsfähigkeit ab dem Tag, an dem seine Statuten, die Urkunden bezüglich der Ernennung der Mitglieder seines Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Personen, die

ermächtigt sind, den Organismus gemäß Artikel 28, dritter Absatz, zu vertreten, gemäß Artikel 49 hinterlegt werden.

Unbeschadet Artikel 52 können im Namen des Organismus für die Finanzierung von Pensionen Verpflichtungen eingegangen werden, bevor er Rechtsfähigkeit besitzt. Es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde, sind die Personen, die in welcher Eigenschaft auch immer derartige Verpflichtungen eingehen, persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar, wenn der Organismus für die Finanzierung von Pensionen innerhalb von zwei Jahren nach dem Entstehen der Verpflichtung keine Rechtsfähigkeit erhalten hat und er darüber hinaus die Verpflichtungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erhalt der Rechtsfähigkeit übernommen hat. Vom Organismus für die Finanzierung von Pensionen übernommene Verpflichtungen werden als von ihm ab dem Entstehen dieser Verpflichtungen eingegangen angesehen.

### Artikel 12

Alle Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen und anderen Schriftstücke, die von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen stammen, geben seinen Namen an, unmittelbar vorausgegangen oder gefolgt von den Worten „Organismus für die Finanzierung von Pensionen“ oder von der Abkürzung „OFP“ und der Anschrift von seinem Sitz.

Jeder, der im Namen von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen an einem im ersten Absatz genannten Schriftstück mitwirkt, auf dem eine der in diesem Artikel beschriebenen Angaben fehlt, kann für alle oder für einen Teil der Verpflichtungen persönlich haftbar gemacht werden, die der Organismus für die Finanzierung von Pensionen kraft diesem Schriftstück eingegangen ist.

## Abschnitt II Die Generalversammlung

### Artikel 13

Die Generalversammlung besitzt weitest gehende Befugnisse, um die Handlungen, die der Organismus für die Finanzierung von Pensionen übernimmt, zu verrichten oder zu bestätigen.

### Artikel 14

[§ 1. Mit Ausnahme der beitragenden Unternehmen, die ausschließlich an den in Artikel 55, erster Absatz, 2., genannten Tätigkeiten beteiligt sind, hat jedes beitragende Unternehmen Mitglied des Organismus für die Finanzierung von Pensionen zu sein, solange dieser mit der Verwaltung seiner Pensionsregelung(en) beauftragt ist.

§ 2. Mitglied des Organismus für die Finanzierung von Pensionen können sein :

1. das oder die beitragende(n) Unternehmen,
2. die Angeschlossenen oder die Begünstigten, bzw. ihre Vertreter,
3. andere Gesellschaften, die mit einem der unter 1. genannten Unternehmen im Sinne der Artikel 11 oder 12 des Gesellschaftsgesetzbuches vom 7. Mai 1999 verbunden oder assoziiert sind.

Die im ersten Absatz, 1. und 2., genannten Mitglieder müssen zusammen mindestens zwei Drittel der Stimmrechte bei der Generalversammlung besitzen.

§ 3. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Organismus für die Finanzierung von Pensionen zusammen.

Die Statuten können die Mitglieder in ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufteilen.

Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme.

Die außerordentlichen Mitglieder haben keine Stimme, es sei denn, dass die Statuten etwas anderes bestimmen.

§ 4. Der Organismus für die Finanzierung von Pensionen zählt mindestens ein ordentliches Mitglied.

Die Statuten sehen ein Verfahren vor, damit der Organismus für die Finanzierung von Pensionen nicht länger als sechs Monate ohne ordentliches Mitglied arbeitet.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts V können die außerordentlichen Mitglieder oder, in Ermangelung solcher Mitglieder, der Verwaltungsrat die Auflösung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen beschließen, wenn dieser nach Ablauf der im zweiten Absatz genannten Frist kein ordentliches Mitglied zählt. In Ermangelung eines Einverständnisses zwischen den außerordentlichen Mitgliedern oder im Verwaltungsrat kann jedes außerordentliche Mitglied und jedes Verwaltungsratsmitglied die Auflösung des Organismus verlangen.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 83 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 15

Wenn eine juristische Person zum Mitglied eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen bestimmt wird, ernennt diese unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern [mindestens einen ständigen Vertreter], der mit der Durchführung des Auftrags im Namen und auf Rechnung der juristischen Person beauftragt wird.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 84, 1. - Ink. 19. Mai 2009.

[Jeder Vertreter] muss die gleichen Bedingungen erfüllen und ist zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich, als ob er selbst den betreffenden Auftrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erledigt hätte, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Letztere darf [einen Vertreter] nicht entlassen, ohne zugleich einen Nachfolger zu benennen.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 84, 2. - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 16

Der Verwaltungsrat führt am Sitz des Organismus für die Finanzierung von Pensionen ein Verzeichnis der Mitglieder der Generalversammlung. Dieses Verzeichnis enthält den Namen, Vornamen und Wohnort der Mitglieder, oder, falls es eine juristische Person betrifft, den Namen, die Rechtsform und die Anschrift des Sitzes. Darüber hinaus müssen alle Entscheidungen bezüglich dem Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern durch Zutun des Verwaltungsrats innerhalb von acht Tagen nachdem er über die Entscheidung informiert wurde in dieses Verzeichnis eingetragen werden.

Alle Betroffenen haben ein Recht auf Einsichtnahme in dieses Verzeichnis am Sitz des Organismus für die Finanzierung von Pensionen.

#### Artikel 17

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in den vom Gesetz oder den Statuten bestimmten Fällen einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt und zwar mindestens ein Mal pro Jahr.

Alle Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein ordentliches Mitglied vertreten lassen oder, wenn die Statuten dies zulassen, durch ein außerordentliches Mitglied. Die Statuten können die Vollmachten, die einem Mitglied zuerkannt werden, einschränken.

### Artikel 18

Die Statuten bestimmen die Modalitäten, Fristen und Bedingungen für die Einladung, den Verlauf und die Beschlussfassung der Generalversammlung.

In Ermangelung einer anders lautenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmung finden die folgenden Regelungen Anwendung:

1. Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage zuvor zur Generalversammlung eingeladen. Die Tagesordnung wird dem Einladungsschreiben beigelegt. Jeder Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterschrieben worden ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.
2. Die Generalversammlung ist rechtsgültig zusammengesetzt, wenn mindestens ein ordentliches Mitglied anwesend oder vertreten ist.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat dasselbe Stimmrecht.
4. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder oder, wenn nur ein Mitglied anwesend oder vertreten ist, einseitig durch das Mitglied getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Beim Fassen von Beschlüssen darf nicht von der Tagesordnung abgewichen werden.
6. Bei Gleichheit der Stimmen wird die Entscheidung als verworfen betrachtet.

### Artikel 19

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die am Sitz des Organismus für die Finanzierung von Pensionen aufbewahrt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und in die Beschlüsse der Generalversammlung sowie in alle Dokumente, über die die Generalversammlung berät.

Das Recht auf Einsichtnahme wird kostenlos ausgeübt, es sei denn, dass die Statuten darüber etwas anderes verfügen.

### Artikel 20

Ein Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich für:

1. die Änderung der Statuten,
2. die Ernennung, die Absetzung und Amtsbeendigung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. die Benennung, die Absetzung und die Besoldung der anerkannten Kommissare und der anerkannten Revisionsgesellschaften,
4. den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Genehmigung der Jahresabschlüsse und der Jahresberichte,
6. die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder sowie der anerkannten Kommissare und Revisionsgesellschaften,
7. die Bestätigung des in Artikel 86 genannten Finanzierungsplans und seiner Änderungen,
8. die Bestätigung der Erklärung in Bezug auf die in Artikel 95 genannten Anlagegrundsätze,
9. die Bestätigung der Verwaltungsvereinbarungen mit den beitragenden Unternehmen,
10. die Bestätigung kollektiver Übertragungen,
11. die Auflösung und die Liquidation des Organismus für die Finanzierung von Pensionen.

## Abschnitt III Operative Organe

### *Unterabschnitt 1 Bestimmungen, die für alle operativen Organe gelten*

#### Artikel 21

Die operativen Organe des Organismus für die Finanzierung von Pensionen sind jene, die mit seiner Verwaltung beauftragt sind [...]. Sie bestehen aus dem Verwaltungsrat und gegebenenfalls den in Unterabschnitt 3 genannten anderen operativen Organen.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 85 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 22

Zu den operativen Aufgaben gehören mindestens:

1. das Einziehen der Beiträge zu den Pensionsregelungen und die Auszahlungen der Pensionszahlungen,
2. die Anlagepolitik,
3. die Aktiva/Passiva-Verwaltung,
4. das Erteilen von Informationen an die CBFA, an die beitragenden Unternehmen, an die Angeschlossenen und die Begünstigten,
5. das Ausarbeiten und Ausführen von internen Kontrollmaßnahmen,
6. die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung,
7. die Vorbereitung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichts,
8. die Betreuung der Vergabe und der Berater, die engagiert werden,
9. die Ausarbeitung der Geschäftsordnungen,
10. die Ausarbeitung einer Verordnung für Interessenkonflikte und eines Verfahrens für die Behandlung von Beschwerden.

Jede operative Aufgabe muss deutlich einem operativen Organ zuerkannt werden.

#### Artikel 23

[Wenn eine juristische Person zum Mitglied eines operativen Organs von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen bestimmt wird, ernennt diese unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter, der mit der Durchführung des Auftrags im Namen und auf Rechnung der juristischen Person beauftragt wird.

Dieser Vertreter muss die gleichen Bedingungen erfüllen und ist zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich, als ob er selbst den betreffenden Auftrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erledigt hätte, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Letztere darf ihren Vertreter nicht entlassen, ohne zugleich einen Nachfolger zu benennen.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 86 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 24

Die Mitglieder der operativen Organe des Organismus für die Finanzierung von Pensionen müssen über die erforderliche berufliche Zuverlässigkeit und über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen und berufliche Erfahrung verfügen, um ihre Funktionen ausüben zu können. Die Qualifikationen und die Erfahrung werden insbesondere in Bezug auf die ausgeübten Funktionen und in dem Maße beurteilt, in dem Berater in Anspruch genommen werden, die über die Qualifikationen und Erfahrung verfügen.

## Artikel 25

§ 1 Es dürfen die Funktionen von einem Mitglied eines operativen Organs von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen nicht ausüben oder bleiben ausüben und keine juristischen Personen vertreten, die derartige Funktionen ausüben, diejenigen Personen, die verurteilt wurden wegen Verstoßes:

1. gegen die Artikel 151 bis 154 dieses Gesetzes,
2. gegen die im Königlichen Erlass Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 genannten Bestimmungen bezüglich dem richterlichen Verbot für bestimmte Verurteilte und Schuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben,
3. gegen Artikel 4 des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 15. Dezember 1934 zum Schutz des Sparvermögens durch die Reglementierung des Teilzahlungskaufs von Prämieneffekten,
4. gegen die Artikel 18 bis 23 des Königlichen Erlasses Nr. 43 vom 15. Dezember 1934 bezüglich der Kontrolle der Kapitalisierungsgesellschaften,
5. gegen die Artikel 42 bis 45 des Königlichen Erlasses Nr. 185 bezüglich der Kontrolle der Banken und der Ausgabeordnung für Titel und Effekten,
6. gegen die Artikel 200 bis 209 der Gesetze für die Handelsgesellschaften, koordiniert am 30. November 1935,
7. gegen die Artikel 67 bis 72 des Königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 zur Reglementierung der Hypothekendarlehen und zur Einrichtung der Kontrolle der Hypothekendarlehensunternehmen,
8. gegen die Artikel 4 und 5 des Königlichen Erlasses Nr. 71 vom 30. November 1939 bezüglich dem Aufdrängen von beweglichen Werten und dem Feilschen mit unbeweglichen Werten und Gütern oder Esswaren,
9. gegen Artikel 31 des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 30. November 1939 zur Regulierung der Börsen für den Terminhandel in Gütern und Waren, des Berufs der Makler und Vermittler, die sich mit diesem Terminhandel befassen, und der Ordnung des Spieleinwands,
10. gegen Artikel 29 des Gesetzes vom 9. Juli 1957 zur Reglementierung des Teilzahlungskaufs und seiner Finanzierung,
11. gegen die Artikel 13 bis 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1964 bezüglich dem öffentlichen Werben von Ersparnissen,
12. gegen die Artikel 31 bis 35 der Bestimmungen bezüglich der Kontrolle der privaten Sparkassen, koordiniert am 23. Juni 1967,
13. gegen Artikel 11 des Königlichen Erlasses Nr. 64 vom 10. November 1967 zur Regelung des Statuts der Kapitalanlagegesellschaften,
14. gegen Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Juni 1975 bezüglich dem Statut der Banken, der privaten Sparkassen und bestimmter anderer Finanzinstitute,
15. gegen die Artikel 83 bis 87 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen,
16. gegen die Artikel 11, 15, § 4 und 18 des Gesetzes vom 2. März 1989 bezüglich der Bekanntmachung von wesentlichen Beteiligungen an der Börse notierten Gesellschaften und zur Reglementierung der öffentlichen Übernahmeangebote,
17. gegen die Artikel 75 bis 78 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 bezüglich der finanziellen Transaktionen und der Finanzmärkte,
18. gegen Artikel 150 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 bezüglich der finanziellen Transaktionen und der Finanzmärkte,
19. gegen die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 zum Verbraucherkredit,
20. gegen die Artikel 34, 36 und 49 des Gesetzes vom 4. August 1992 zum Hypothekarkredit,

21. gegen die Artikel 104 und 105 des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich des Statuts der Kreditinstitute und der Aufsicht über selbige,
22. gegen die Artikel 148 und 149 des Gesetzes vom 6. April 1995 in Bezug auf die sekundären Märkte, das Statut der Investmentgesellschaften, der Vermittler und Anlageberater und die Aufsicht über selbige,
23. gegen Artikel 62 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002,
24. gegen Artikel 25 des Gesetzes vom 22. April 2003 in Bezug auf das öffentliche Anbieten von Effekten,
25. gegen Artikel 54 des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit,
26. gegen die Artikel 205 bis 209 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 in Bezug auf bestimmte Formen der kollektiven Verwaltung von Anlageportfolios.

§ 2 Des Weiteren dürfen diejenigen Personen, die von einem ausländischen Gericht für vergleichbare Verstöße wie beschrieben in § 1 verurteilt wurden, die Funktionen von einem Mitglied eines operativen Organs von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen nicht ausüben oder bleiben ausüben, noch juristische Personen vertreten, die derartige Funktionen ausüben. In diesem Fall findet Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 Anwendung.

§ 3 Außer für die Mitglieder des Verwaltungsrats des Organismus für die Finanzierung von Pensionen kann die CBFA Abweichungen von den in diesem Artikel beschriebenen Verbotbestimmungen zugestehen.

§ 4. Der König kann die Bestimmungen von diesem Artikel anpassen, um sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung zu bringen, welche die in diesem Artikel aufgeführten Texte ändern.

#### Artikel 26

Die Mitglieder der operativen Organe gehen in dieser Eigenschaft keinerlei persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verpflichtungen des Organismus für die Finanzierung von Pensionen ein. Sie sind nur für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe und für die Fehler unter ihrer Leitung verantwortlich.

Die Mitglieder der operativen Organe eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen sind gegenüber den Angeschlossenen und den Begünstigten von Pensionsregelungen gesamtschuldnerisch für jeden Schaden haftbar, der sich aus der Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen ergibt, die durch die oder kraft der Gesetze bezüglich der Pensionsregelungen, die der Organismus für die Finanzierung von Pensionen verwaltet, auferlegt sind.

In Bezug auf Übertretungen, an denen sie keinen Anteil hatten, werden sie von der im ersten und zweiten Absatz genannten Haftung nur entbunden, wenn ihnen keine Schuld zuzuschreiben ist und man ihnen nicht vorwerfen kann, nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel angewendet zu haben, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.

#### *Unterabschnitt 2 Der Verwaltungsrat*

#### Artikel 27

Der Verwaltungsrat bestimmt die allgemeine Geschäftspolitik des Organismus für die Finanzierung von Pensionen und übt die Aufsicht über die anderen operativen Organe aus.

#### Artikel 28

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Handlungen zu verrichten, die für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks des Organismus für die Finanzierung

von Pensionen notwendig oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme jener, die das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat vertritt den Organismus für die Finanzierung von Pensionen vor und außerhalb des Gerichts.

Abweichend vom zweiten Absatz darf die Vertretung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen vor und außerhalb des Gerichts auf die in den Statuten bestimmte Weise an eine oder mehrere Personen übertragen werden, bei denen es sich auch um Verwaltungsratsmitglieder bzw. Mitglieder der Generalversammlung handeln kann, die allein, gemeinsam oder kollegial auftreten. Diese Entscheidung wird Dritten gegenüber unter den in Artikel 51 bestimmten Bedingungen wirksam.

Die Statuten können die Befugnisse, die dem Verwaltungsrat zuerkannt wurden, einschränken. Diese Einschränkungen sowie die Aufgabenverteilung, welche die Verwaltungsratsmitglieder eventuell vereinbart haben, werden Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst dann nicht, wenn sie bekannt gemacht worden sind.

### Artikel 29

Der Verwaltungsrat von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, die ein Kollegium bilden. Die Dauer ihres Mandats darf sechs Jahre nicht überschreiten. Das Mandat ist verlängerbar.

[Im Verwaltungsrat des Organismus für die Finanzierung von Pensionen müssen die beitragenden Unternehmen und die Angeschlossenen oder ihre Vertreter die Mehrheit bilden.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 87 - Ink. 19. Mai 2009.

### Artikel 30

In Ausnahmefällen, wenn die dringende Notwendigkeit und das gesellschaftliche Interesse dieses verlangen, können die Beschlüsse des Verwaltungsrats, wenn die Statuten dies zulassen, durch ein einstimmiges schriftliches Einverständnis der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Dieses Verfahren kann jedoch nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Gesellschaftsfonds oder für einen anderen Fall befolgt werden, der von den Statuten ausgeschlossen wird.

## *Unterabschnitt 3 Andere operative Organe*

### Artikel 31

Die Statuten können dem Verwaltungsrat zugestehen, die Durchführung der allgemeinen Geschäftspolitik des Organismus für die Finanzierung von Pensionen auf andere operative Organe zu übertragen.

Die Bedingungen für die Einsetzung der Mitglieder dieser Organe, ihre Entlassung, ihre Besoldung, die Dauer ihres Auftrags und die Arbeitsweise der operativen Organe werden von den Statuten oder in Ermangelung einer satzungsgemäßen Bestimmung vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die gemäß dem ersten Absatz übertragbare Verwaltungsbefugnis kann von den Statuten oder durch eine Entscheidung des Verwaltungsrats eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen und die eventuelle Aufgabenverteilung, welche die Mitglieder der anderen operativen Organe vereinbart haben, werden Dritten gegenüber nicht wirksam, selbst dann nicht, wenn sie bekannt gemacht worden sind.

Die Einsetzung anderer operativer Organe darf die Ausübung einer geeigneten Aufsicht der CBFA über den Organismus für die Finanzierung von Pensionen nicht behindern.

### Artikel 32

Jedes andere operative Organ besteht aus mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen, die ein Kollegium bilden, mit Ausnahme des Organs, das mit der Geschäftsführung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen beauftragt ist.

### Artikel 33

Die Mitglieder der anderen operativen Organe können ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats sein, unter der Bedingung, dass sie zusammen in diesem Rat in der Minderheit sind oder im Falle einer Parität dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein Mitglied von einem anderen operativen Organ ist und dass er im Verwaltungsrat über eine ausschlaggebende Stimme verfügt.

## Abschnitt IV Sozialausschüsse

### Artikel 34

Für die Durchführung der anzuwendenden Bestimmungen der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts die für die Durchführung der Pensionsregelungen gelten, die der Organismus für die Finanzierung von Pensionen verwaltet, können ein oder mehrere Sozialausschüsse beim Organismus für die Finanzierung von Pensionen eingerichtet werden. Diese Ausschüsse sind keine Organe des Organismus für die Finanzierung von Pensionen.

Die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in den Statuten oder in einer Übereinkunft zwischen dem Organismus für die Finanzierung von Pensionen und dem beitragenden Unternehmen oder in einem anderen Dokument geregelt.

Falls ein Sozialausschuss in einer oder mehreren Angelegenheiten oder Situationen eine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Arbeitsweise des Organismus für die Finanzierung von Pensionen hat, bestimmen die Statuten, wie die Entscheidungsbefugnis organisiert wird und welche Konfliktregelung befolgt werden muss.

Die Gründung und die Arbeitsweise der Sozialausschüsse dürfen keine Behinderung für die Ausübung einer geeigneten Aufsicht durch die CBFA über den Organismus für die Finanzierung von Pensionen darstellen.

## Abschnitt V Nichtigkeit, Auflösung und Liquidation

### Artikel 35

§ 1 Die Nichtigkeit eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen kann nur in den hiernach folgenden Fällen ausgesprochen werden:

1. wenn die Statuten die in Artikel 46, erster Absatz, 1. und 2., genannten Angaben nicht enthalten,
2. wenn einer der Zwecke, für die er gegründet wurde, im Widerspruch mit dem Gesetz oder mit der öffentlichen Ordnung steht.

Unbeschadet der Artikel 50 und 51 hat die Nichtigkeit Folgen ab dem Tag, an dem sie ausgesprochen wird.

Die Entscheidung, in der die Nichtigkeit eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen ausgesprochen wird, führt gemäß Artikel 38 zur Liquidation des Organismus für die Finanzierung von Pensionen. Unbeschadet der Folgen des Umstands, dass er sich in Liquidation befindet, beeinträchtigt die Nichtigkeit des Organismus für die Finanzierung von Pensionen die Rechtsgültigkeit seiner

Verpflichtungen oder von jenen, welche in Bezug auf ihn eingegangen worden sind, nicht.

§ 2 Ungeachtet jeder hiermit widersprüchlichen Bedingung haften die Mitglieder gegenüber den Betroffenen solidarisch für die Vergütung des Schadens, der die unmittelbare und direkte Folge der aufgrund von vorigem Paragraphen ausgesprochenen Nichtigkeit des Organismus für die Finanzierung von Pensionen ist.

### Artikel 36

Das Gericht Erster Instanz des Landgerichtsbezirks, in dem der Organismus für die Finanzierung von Pensionen seinen satzungsgemäßen Sitz hat, kann auf Antrag eines Mitglieds, eines betroffenen Dritten oder der Staatsanwaltschaft die Auflösung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen verkünden, der:

- 1° keine einzige Verpflichtung mehr gegenüber einem Angeschlossenen oder einem Begünstigten hat,
- 2° nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen,
- 3° sein Vermögen oder die Einkünfte aus diesem Vermögen für einen anderen Zweck benutzt als jenen, wofür er gegründet wurde,
- 4° in ernsthafter Weise gegen die Statuten oder das Gesetz oder die öffentliche Ordnung verstößt,
- 5° nach dem Verstreichen der in [Artikel 14, § 4, zweiter Absatz,] genannten Frist weniger als ein ordentliches Mitglied zählt.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 88, 1. - Ink. 19. Mai 2009.

Das Gericht kann die Annullierung der betreffenden Handlung verkünden, auch wenn es den Antrag auf Auflösung abweist.

[In dem im ersten Absatz, 5., genannten Fall kann der Antrag auch von einem außerordentlichen Mitglied oder einem Mitglied des Verwaltungsrats des Organismus für die Finanzierung von Pensionen unter den in Artikel 14, § 4, dritter Absatz, genannten Bedingungen eingereicht werden.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 88, 2. - Ink. 19. Mai 2009.

### Artikel 37

Bevor er ein Urteil über einen Antrag auf Nichtigkeit oder gerichtliche Auflösung eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen spricht, richtet der Vorsitzende des Gerichts ein Auskunftersuchen an die CBFA. Der Urkundsbeamte leitet dieses Ersuchen unverzüglich weiter. Er setzt den Staatsanwalt des Königs davon in Kenntnis.

Das Ersuchen wird schriftlich an die CBFA gerichtet. Diesem Ersuchen werden zur Information die erforderlichen Dokumente beigelegt.

Die CBFA erteilt ihren Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt des Auskunftersuchens.

Falls sich ein Verfahren auf einen Organismus für die Finanzierung von Pensionen bezieht, für den eine vorausgehende Koordination mit ausländischen Behörden erforderlich ist, verfügt die CBFA über eine längere Frist, um ihren Rat zu erteilen, mit der Maßgabe, dass die gesamte Frist nicht mehr als dreißig Tage betragen darf. Wenn die CBFA der Meinung ist, von dieser außerordentlichen Frist Gebrauch machen zu müssen, bringt sie dies der richterlichen Instanz zur Kenntnis, die eine Entscheidung fällen muss. Die Frist, über die die CBFA verfügt, um einen Rat zu erteilen, unterbricht die Frist innerhalb derer die richterliche Instanz ein Urteil fällen muss. Wenn die CBFA innerhalb der festgelegten Frist keinen Rat erteilt, kann das Gericht ein Urteil fällen.

Die CBFA erteilt ihren Rat schriftlich. Er wird durch welches Mittel auch immer dem Urkundsbeamten zugestellt, der ihn an den Vorsitzenden des Gerichts und an den Staatsanwalt des Königs weiterleitet. Der Rat wird den Gerichtsakten hinzugefügt.

### Artikel 38

Ein oder mehrere Liquidatoren werden gemäß den Statuten und unter der Voraussetzung bestimmt, dass eine Bewilligung der CBFA oder im Falle einer gerichtlichen Auflösung durch das Gericht Erster Instanz vorliegt.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen kann der König die Befugnisse und Verpflichtungen des Liquidators bestimmen, insbesondere hinsichtlich der Liquidation der Verpflichtungen, die sich aus den Pensionsregelungen ergeben, die vom Organismus für die Finanzierung von Pensionen verwaltet werden.

### Artikel 39

Gegen ein Urteil, in dem die Nichtigkeit oder die Auflösung eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen oder die Nichtigkeitserklärung von einer seiner Handlungen ausgesprochen wird, kann Berufung eingelegt werden.

Dasselbe gilt für ein Urteil, das über den Beschluss des Liquidators oder der Liquidatoren beschließt.

### Artikel 40

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die ihren Auftrag entweder gemäß den Statuten erfüllen, oder kraft eines Beschlusses der Generalversammlung, oder in Ermangelung dessen kraft einer richterlichen Entscheidung, die von einem Betroffenen oder von der Staatsanwaltschaft gefordert werden kann.

### Artikel 41

Jedes getrennte Vermögen eines Organismus für die Finanzierung von Pensionen wird gesondert veräußert, ohne dass dies die Liquidation eines anderen getrennten Vermögens zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten getrennten Vermögens führt zur Liquidation des Organismus für die Finanzierung von Pensionen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder Umstrukturierung der getrennten Vermögen finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung auf das oder diese getrennten Vermögen.

### Artikel 42

§ 1 Ungeachtet jeder anderen gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmung werden im Fall der freiwilligen oder erzwungenen Liquidation eines getrennten Vermögens die Ansprüche der Gläubiger an den Deckungswerten bei Gleichbehandlung der Gläubiger vom gleichen Rang in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. abweichend von Artikel 94, erster Absatz, der Liquidator oder gegebenenfalls der Kurator bis zur Höhe seiner Besoldung, der seines Personals und der Abwicklungskosten, insofern sie dem getrennten Vermögen, dem die Deckungswerte zugewiesen sind, zu Gute kommen,
2. abweichend von Artikel 94, erster Absatz, die Inhaber von Rechten oder Vergünstigungen an den Deckungswerten, die in gutem Glauben erworben und kraft einer Formalität vor der Zuweisung der betreffenden Aktiva als Deckungswert erfüllt wurden, bis zur Höhe dieser Rechte und Vergünstigungen,
3. die Angeschlossenen und die Begünstigten der Pensionsregelung, die unter das getrennte Vermögen fällt, dem die Deckungswerte zugewiesen worden sind, bis zur Höhe der Forderungen, die sie aufgrund dieser Pensionsregelung geltend machen können,
4. die Angeschlossenen und die Begünstigten von Pensionsregelungen, die unter ein anderes getrenntes Vermögen fallen, das gleichzeitig abgewickelt wird, bis zur Höhe des Saldos nach der Liquidation des in diesem Paragraph

genannten getrennten Vermögens im Verhältnis der Fehlbeträge der übrigen getrennten Vermögen,

5. die sonstigen Gläubiger bis zur Höhe ihrer Forderung gegenüber dem getrennten Vermögen, das zur Liquidation gekommen ist.

§ 2 Falls die Deckungswerte nicht ausreichend sind, um die Angeschlossenen und die Begünstigten der Pensionsregelungen eines getrennten Vermögens gemäß dem vorigen Paragraphen zu entschädigen, behalten diese Angeschlossenen und Begünstigten im Übrigen ein allgemeines Vorrecht an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Vorrecht kann nur bei der vollständigen Liquidation des Organismus für die Finanzierung von Pensionen ausgeübt werden. Alle anderen allgemeinen und besonderen Vergünstigungen gehen diesem voraus.

#### Artikel 43

Nach Abwicklung der Passiva werden die Liquidatoren die Verwendung der Aktiva festlegen.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen kann diese Verwendung keine andere sein als jene, die in den Statuten festgelegt wird oder in Ermangelung einer diesbezüglichen satzungsgemäßen Bestimmung von der Generalversammlung beschlossen wird, die die Liquidatoren einberufen. In Ermangelung einer Bestimmung in den Statuten oder eines Beschlusses der Generalversammlung geben die Liquidatoren der Aktiva eine Bestimmung, die so weit wie möglich mit dem Zweck übereinstimmt, für den der Organismus für die Finanzierung von Pensionen gegründet worden ist.

Die Mitglieder, die Gläubiger und die Staatsanwaltschaft können bei Gericht gegen den Beschluss der Liquidatoren Einspruch einlegen.

#### Artikel 44

Die Forderung der Gläubiger verjährt nach Ablauf von fünf Jahren, zu rechnen ab der Bekanntmachung der Entscheidung bezüglich der Verwendung der Aktiva.

#### Artikel 45

Jede Entscheidung des Richters, der Generalversammlung oder der Liquidatoren bezüglich der Auflösung oder der Nichtigkeit des Organismus für die Finanzierung von Pensionen, der Abwicklungsbedingungen, der Ernennung und der Amtsbeendigung der Liquidatoren, des Abschlusses der Liquidation und der Verwendung der Aktiva wird innerhalb eines Monat nach ihrer Datierung gemäß Artikel 49 hinterlegt.

Die Urkunden bezüglich der Ernennung und der Amtsbeendigung der Liquidatoren nennen ihren Namen, Vornamen und Wohnort, oder – falls es juristische Personen betrifft - ihren Namen, ihre Rechtsform und ihren Sitz.

Auf allen Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen und anderen Schriftstücken, die von einem Organismus für die Finanzierung von Pensionen ausgehen, für den ein Beschluss zur Auflösung gefasst worden ist, werden die in Artikel 12 genannten Angaben durch die Worte „in Liquidation“ ergänzt.

Jeder, der im Namen eines derartigen Organismus für die Finanzierung von Pensionen an einem im vorigen Absatz genannten Schriftstück mitwirkt, auf dem diese besagte Angabe nicht angebracht worden ist, kann für alle oder für einen Teil der Verpflichtungen persönlich haftbar gemacht werden, die der Organismus für die Finanzierung von Pensionen kraft diesem Schriftstück eingegangen ist.

## Abschnitt VI Veröffentlichungsformalitäten

### Artikel 46

Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Kapitels nennen die Statuten des Organismus für die Finanzierung von Pensionen mindestens:

1. den Namen und die Anschrift vom Sitz des Organismus für die Finanzierung von Pensionen,
2. die genaue Beschreibung des Zwecks der Gesellschaft,
3. gegebenenfalls die Beschreibung der getrennten Vermögen,
4. die Bedingungen und die Formalitäten bezüglich Beitritt und Austritt der Mitglieder,
5. die Befugnisse der Generalversammlung und die Art und Weise ihrer Einberufung, sowie die Weise, in der ihre Entscheidungen den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden,
6. die Weise der Ernennung, Amtsbeendigung und Absetzung der Verwaltungsratsmitglieder, den Umfang ihrer Befugnisse und die Weise, in der sie diese ausüben,
7. gegebenenfalls die Weise der Benennung der Personen, die ermächtigt sind, um den Organismus für die Finanzierung von Pensionen unter Anwendung von Artikel 28, dritter Absatz, zu vertreten, den Umfang ihrer Befugnisse und die Weise, in der sie diese ausüben, entweder allein oder gemeinsam oder als Kollegium.

Diese Statuten werden in einer beglaubigten oder einer Privaturkunde festgelegt. In letzterem Fall müssen sie abweichend von Artikel 1325 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur in zwei Originalen ausgefertigt werden.

### Artikel 47

Die Urkunden bezüglich der Ernennung oder der Amtsbeendigung der Mitglieder der operativen Organe, der Kommissare und der Personen, die ermächtigt worden sind, den Organismus für die Finanzierung von Pensionen zu vertreten, nennen ihren Namen, Vornamen, ihren Wohnort, oder, falls es juristische Personen betrifft, ihren Namen, ihre Rechtsform, ihre USt.-Identifikationsnummer und ihren Sitz sowie den Umfang ihrer Befugnisse und die Weise, in der sie diese ausüben, entweder allein oder gemeinsam oder als Kollegium.

### Artikel 48

Die Verwaltungsratsmitglieder hinterlegen jährlich bei der Nationalbank von Belgien die folgenden Dokumente:

1. den Jahresabschluss,
2. ein Schriftstück mit den Namen und Vornamen der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare, die im Amt sind,
3. den Bericht der Kommissare.

Der König bestimmt den Zeitpunkt, an dem und die anderen Regelungen nach denen und die Bedingungen zu denen die im ersten Absatz genannten Schriftstücke hinterlegt werden müssen, wie auch den Betrag und die Weise der Zahlung der Kosten der Bekanntmachung. Die Hinterlegung wird nur akzeptiert, wenn die aufgrund von diesem Absatz festgelegten Bestimmungen eingehalten werden.

Innerhalb von fünfzehn Werktagen nach der Annahme der Hinterlegung wird in einer von der Nationalbank von Belgien angelegten Datei auf einem Träger und gemäß den einzelnen Regelungen, die der König bestimmt, darüber Bericht erstattet. Der Text der Angabe wird von der Nationalbank von Belgien in der Geschäftsstelle des Handelsgerichts hinterlegt, das die Akte des Organismus für

die Finanzierung von Pensionen im Sinne von Artikel 49 anlegt, und wird dieser Akte hinzugefügt.

Die Nationalbank von Belgien händigt denjenigen, die selbst schriftlich darum bitten, eine Abschrift in der vom König festgelegten Form aus, entweder von allen Schriftstücken, die ihr aufgrund des ersten Absatzes übersandt wurden, oder der im ersten Absatz genannten Schriftstücke, die ihr übersandt wurden und die auf die namentlich genannten Organismen für die Finanzierung von Pensionen und auf bestimmte Jahre Bezug haben. Der König bestimmt den Betrag, der an die Nationalbank von Belgien für den Erhalt der in diesem Absatz genannten Abschriften bezahlt werden muss.

Die Geschäftsstellen der Gerichte erhalten von der Nationalbank von Belgien kostenlos und unverzüglich eine Abschrift aller im ersten Absatz genannten Schriftstücke in der Form, die vom König bestimmt wurde.

Die Nationalbank von Belgien ist befugt, gemäß den genaueren Regelungen, die vom König bestimmt worden sind, allgemeine und anonyme Statistiken in Bezug auf alle oder einen Teil der Angaben in den Schriftstücken zu erstellen und bekannt zu machen, die ihr in Anwendung des ersten Absatzes übersandt worden sind.

#### Artikel 49

Auf der Geschäftsstelle des Handelsgerichts wird für jeden Organismus für die Finanzierung von Pensionen eine Akte geführt, der seinen Sitz im Landgerichtsbezirk hat.

Diese Akte enthält:

- 1° die Statuten des Organismus für die Finanzierung von Pensionen,
- 2° die Urkunden bezüglich der Ernennung oder der Amtsbeendigung der [Verwaltungsratsmitglieder] und der Personen, die ermächtigt sind, den Organismus für die Finanzierung von Pensionen zu vertreten und der Kommissare,  
Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 89 - Ink. 19. Mai 2009.
- 3° eine Kopie vom Verzeichnis der Mitglieder,
- 4° die Entscheidungen bezüglich der Nichtigkeit oder der Auflösung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen, dessen Liquidation und der Ernennung und der Amtsbeendigung der Liquidatoren, genannt in Artikel 45, erster Absatz; die richterlichen Entscheidungen müssen der Akte nur hinzugefügt werden, wenn sie rechtskräftig geworden sind oder vorläufig vollstreckbar sind,
- 5° den Jahresabschluss des Organismus für die Finanzierung von Pensionen, erstellt gemäß Artikel 81,
- 6° die Änderungen in den in 1., 2., 4. und 5. genannten Urkunden, Schriftstücken und Entscheidungen,
- 7° den koordinierten Text der Statuten nach erfolgten Änderungen.

Wenn Änderungen in der Zusammensetzung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen auftreten, wird eine aktualisierte Mitgliederliste innerhalb von einem Monat hinterlegt, zu rechnen ab dem Jahrestag der Hinterlegung der Statuten.

Der König bestimmt die Weise, in der die Akte angelegt werden muss, und die Vergütung, die dafür dem Organismus für die Finanzierung von Pensionen angerechnet wird und die nicht höher sein darf als der tatsächliche Selbstkostenpreis. Er kann vorsehen, dass die im zweiten Absatz genannten Schriftstücke in der von Ihm bestimmten Form hinterlegt und reproduziert werden können. Unter den vom König festgelegten Bedingungen haben Kopien dieselbe Beweiskraft wie originale Schriftstücke und können an deren Stelle treten. Der König kann ebenfalls gestatten, dass die Angaben der Akte, die Er festlegt, auf automatisierte Weise verarbeitet werden. Er kann gestatten, dass

die Datenbestände miteinander in Verbindung gebracht werden. Er legt gegebenenfalls die genaueren Regelungen dafür fest.

Jeder kann in Bezug auf einen bestimmten Organismus für die Finanzierung von Pensionen kostenlos von den hinterlegten Schriftstücken Kenntnis nehmen. Gegen Zahlung der Gerichtsgebühren kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eine vollständige oder teilweise Abschrift davon erhalten werden. Diese Abschriften werden für gleich lautend mit dem Original erklärt, es sei denn, dass der Antragsteller von dieser Formalität absieht.

#### Artikel 50

Die in Artikel 49, zweiter Absatz, 1., 2. und 4., genannten Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen und deren Änderungen werden auf Kosten der Betroffenen auszugsweise in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht.

Der Auszug nennt:

1. für die Statuten oder ihre Änderung die in Artikel 46, erster Absatz, genannten Angaben,
2. für die Urkunden bezüglich der Ernennung und der Amtsbeendigung der Verwaltungsratsmitglieder und der Personen, die ermächtigt sind, den Organismus für die Finanzierung von Pensionen zu vertreten, und der Kommissare die in Artikel 47 genannten Angaben,
3. für die richterlichen Entscheidungen und die Entscheidungen der Generalversammlung oder der Liquidatoren bezüglich der Nichtigkeit oder der Auflösung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen oder der Liquidation den Urheber, das Datum und die Maßnahme der Entscheidung,
4. für die Urkunden und Entscheidungen bezüglich der Ernennung und der Amtsbeendigung der Liquidatoren die in Artikel 45, zweiter Absatz, genannten Angaben.

Der König weist die Beamten an, welche die Urkunden, die Schriftstücke oder Entscheidungen in Empfang nehmen, und bestimmt die Form in der und die Bedingungen unter denen sie hinterlegt und bekannt gemacht werden müssen. Die Bekanntmachung muss innerhalb von dreißig Tagen nach der Hinterlegung erfolgen. Ein möglicher Schadenersatz geht zu Lasten der Beamten, denen das Versäumnis oder die Verzögerung zuzuschreiben ist.

#### Artikel 51

Die Urkunden, die Schriftstücke und die Entscheidungen, die kraft dieses Kapitels hinterlegt werden müssen, werden Dritten gegenüber nur ab dem Tag ihrer Hinterlegung wirksam oder, wenn sie nach Verlauten von diesem Kapitel auch bekannt gemacht werden müssen, ab dem Tag ihrer Bekanntmachung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, außer wenn der Organismus für die Finanzierung von Pensionen nachweist, dass die Dritten bereits davon Kenntnis hatten. Dritte können sich trotzdem auf Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen berufen, die nicht hinterlegt oder bekannt gemacht worden sind. Die Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen werden in Bezug auf vor dem einunddreißigsten Tag nach der Bekanntmachung verrichteten Handlungen Dritten gegenüber nicht wirksam, die nachweisen, dass sie unmöglich Kenntnis davon haben konnten.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem hinterlegten Text und dem in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt bekannt gemachten wird dieser letztgenannte Text Dritten gegenüber nicht wirksam. Sie können sich jedoch darauf berufen, es sei denn, dass die Einrichtung nachweist, dass sie vom hinterlegten Text Kenntnis hatten.

## Kapitel III Zulassung und Erweiterung der Zulassung

### Artikel 52

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf keine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2, 2., ausüben, ohne vorab von der CBFA zugelassen worden zu sein.

### Artikel 53

Mit dem Zulassungsantrag werden die folgenden Auskünfte erteilt und die folgenden Dokumente vorgelegt:

1. die Statuten und gegebenenfalls die Gründungsurkunde der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, gegebenenfalls unter Angabe des Datums der entsprechenden Bekanntmachung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt,
2. die Angaben zur Identifikation der in Artikel 24 genannten Mitglieder der operativen Organe und Berater, nämlich:
  - a) für natürliche Personen den Namen, Vornamen, Wohnort, das Geburtsdatum und den Geburtsort und die Bevölkerungsregisternummer oder eine andere offizielle nationale Referenznummer oder Reisepassnummer,
  - b) für juristische Personen den Namen, die Rechtsform, die Anschrift des Sitzes, die Identifikationsnummer im Handelsregister, im Register der juristischen Personen oder im USt.-Verzeichnis, sowie die Angaben zur Identifikation, wie beschrieben unter a), ihrer ständigen Vertreter.
3. die Angaben bezüglich der beruflichen Qualifikationen oder Erfahrung der unter 2. genannten Personen, sowie für die Mitglieder der operativen Organe die Angaben bezüglich der beruflichen Zuverlässigkeit,
4. der Umfang der Befugnisse der Mitglieder der operativen Organe und die Weise, in der sie diese ausüben,
5. die Beschreibung der Führungsstruktur, der administrativen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle, wie beschrieben in Artikel 77,
6. die Namen der beitragenden Unternehmen, deren Pensionsregelungen die Einrichtung verwaltet,
7. die wesentlichsten Kennzeichen der Pensionsregelungen, die von der Einrichtung verwaltet werden,
8. der in Artikel 86 genannte Finanzierungsplan,
9. der Nachweis, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung über die in den Artikeln 87 bis 88 genannte Solvabilitätsspanne verfügt, wenn eine derartige Spanne vorhanden sein muss,
10. die Erklärung in Bezug auf die in Artikel 95 genannten Anlagegrundsätze,
11. die anderen Auskünfte und Dokumente, welche die CBFA im Hinblick auf die Beurteilung des Zulassungsantrags verlangt.

Die CBFA bestimmt die Form des Zulassungsantrags und die Bedingungen, die dieser erfüllen muss.

### Artikel 54

Wenn die den Antrag stellende Einrichtung gemäß den Bestimmungen von Titel V vorläufig von der Zulassung befreit war und sie vor dem Antrag Pensionsregelungen verwaltete, wird sie ihrem Antrag noch die folgenden Dokumente beifügen:

1. eine detaillierte Aufstellung der technischen Rückstellungen und der damit übereinstimmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags,

2. ein Verzeichnis der Leistungen, die einklagbar sind, aber noch nicht beglichen wurden,
3. ihre Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre oder in Ermangelung davon die des beitragenden Unternehmens.

Wenn diese Einrichtung vor dem Antrag eine andere Tätigkeit ausübte, kann die CBFA im Hinblick auf die Beurteilung des Zulassungsantrags alle Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse und ihre Tätigkeiten verlangen, von welcher Art auch immer.

#### Artikel 55

Die Zulassung wird gesondert erteilt für:

1. die in Artikel 74, § 1, 1., genannten Tätigkeiten, soweit es die in Belgien zugelassenen Pensionszahlungen betrifft, sowie für die ausländischen Pensionsregelungen, andere als die unter 2. genannten,
2. die in Artikel 74, § 1, 2., genannten Tätigkeiten, soweit es die in Belgien zugelassenen Pensionszahlungen betrifft, sowie für die vergleichbaren Tätigkeiten, die im Ausland ausgeübt werden.

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die für eine der im ersten Absatz genannten Tätigkeiten zugelassen ist und die ihre Tätigkeiten um die andere Tätigkeit zu erweitern wünscht, reicht bei der CBFA einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung ein. Mit diesem Antrag wird eine Akte vorgelegt, die gemäß den Artikeln 53 und 54 zusammengestellt ist.

#### Artikel 56

Die CBFA meldet unverzüglich den Erhalt des Antrags auf Zulassung oder Erweiterung.

Die CBFA äußert sich innerhalb von drei Monaten nach Vorlage einer vollständigen Akte und spätestens innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Antrags zu diesem Antrag.

#### Artikel 57

Die Zulassung oder die Erweiterung kann nur einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erteilt werden, welche die durch das oder kraft des Gesetzes gestellten Bedingungen und Regelungen erfüllt.

#### Artikel 58

Die Entscheidung zur Erteilung oder Ablehnung der Zulassung oder der Erweiterung wird der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mittels eines eingeschriebenen Briefs zur Kenntnis gebracht.

#### Artikel 59

[Die CBFA stellt die Liste der zugelassenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auf. Die Liste gibt an, für welche der beiden in Artikel 55, erster Absatz, genannten Tätigkeiten die Einrichtung zugelassen ist, sowie gegebenenfalls die anderen Mitgliedsstaaten außer Belgien, in denen die Einrichtung eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt. Diese Liste und alle an dieser Liste angebrachten Änderungen werden auf der Website der CBFA veröffentlicht.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 90 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 60

Die zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung bringt in den Dokumenten, die den Angeschlossenen und Begünstigten zur Kenntnis gebracht werden, die folgende Angabe an:

„Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, zugelassen am ...“.

Nach dieser Angabe folgt die Identifikationsnummer, die von der CBFA zuerkannt wurde.

#### Artikel 61

Eine zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung kann auf die Zulassung verzichten. Die Verzichtserklärung wird an die CBFA gerichtet, die den Verzicht konstatiert und dessen Wirkungsdatum festlegt. [...].

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 91 - Ink. 19. Mai 2009.

Der Verzicht auf die Zulassung beinhaltet das Verbot, die Tätigkeiten fortzusetzen, mit Ausnahme der Verwaltung von Pensionsregelungen für die Angeschlossenen oder Begünstigten der Regelungen zum Zeitpunkt des Verzichts.

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die auf die Zulassung verzichtet hat, bleibt den Bestimmungen von diesem Gesetz und seinen Ausführungsverordnungen und der Aufsicht der CBFA unterworfen, bis alle ihre Verpflichtungen erledigt sind.

Die CBFA informiert die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt, über den Verzicht auf ihre Zulassung.

### Kapitel IV Grenzüberschreitende Tätigkeit und Tätigkeit in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört

#### Abschnitt I

Bestimmungen, die sowohl für die grenzüberschreitende  
Tätigkeit als auch für die Tätigkeit in einem Staat gelten, der  
nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört

#### Artikel 62

Eine in Belgien zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf eine grenzüberschreitende Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, unter den Bedingungen dieses Kapitels ausüben.

#### Artikel 63

Eine Einrichtung darf nur eine grenzüberschreitende Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, ausüben, wenn ihre technischen Rückstellungen in Bezug auf den Gesamtbetrag der verwalteten Pensionsregelungen vollständig gedeckt sind.

Für die Anwendung des ersten Absatzes darf die Einrichtung die Vorteile der Übergangsmaßnahmen der Artikel 157 bis 173 dieses Gesetzes nicht anrechnen.

#### Abschnitt II

Grenzüberschreitende Tätigkeit

#### Artikel 64

Die in Belgien zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die beabsichtigt, eine grenzüberschreitende Tätigkeit auszuüben, setzt die CBFA hiervon in Kenntnis.

Mit dieser Bekanntgabe wird eine Akte mit den folgenden Angaben vorgelegt:

1. der Name des Tätigkeitsmitgliedsstaats,

2. der Name des beitragenden Unternehmens,
3. die wesentlichsten Kennzeichen der Pensionsregelung, die für das beitragende Unternehmen verwaltet werden wird,
4. alle Angaben, welche die CBFA im Hinblick auf die Beurteilung des Antrags verlangt.

Die im zweiten Absatz genannte Akte wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Sprache verfasst. Die CBFA kann jedoch mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaats auferlegen, dass die gesamte Akte oder ein Teil davon in die Sprache des Mitgliedsstaats oder in eine zwischen der CBFA und den zuständigen Behörden vereinbarte Sprache übersetzt wird.

Die Bekanntgabe kann zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 53 genannte Zulassungsakte eingereicht werden. Die CBFA kann jedoch vor der Bekanntmachung der Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 59 keinerlei Entscheidung über die Bekanntgabe treffen.

#### Artikel 65

Die CBFA kann sich der Durchführung des Projekts der Einrichtung widersetzen, wenn sie feststellt, dass die administrative Struktur oder die finanziellen Verhältnisse der Einrichtung oder die berufliche Qualifikationen oder Erfahrung der Mitglieder ihrer operativen Organe unvereinbar mit den im Tätigkeitsmitgliedstaat geplanten Tätigkeiten sind.

Dieser Einspruch wird der Einrichtung spätestens drei Monate nach dem Erhalt der vollständigen Akte mit allen in Artikel 64, zweiter Absatz, genannten Angaben mittels eines eingeschriebenen Briefs zur Kenntnis gebracht.

#### Artikel 66

Wenn die CBFA keine Bedenken gegen das Projekt der Einrichtung hat, übermittelt sie die in Artikel 64, zweiter Absatz, genannte Akte innerhalb von drei Monaten nach Erhalt derselben an die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaats und informiert die Einrichtung darüber.

#### Artikel 67

[Gleich bei deren Erhalt] erteilt die CBFA der Einrichtung die Auskünfte, welche die zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaats ihr hinsichtlich der Bestimmungen mitgeteilt haben, denen die in dem Mitgliedsstaat tätigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unterworfen sind:

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 92 - Ink. 19. Mai 2009.

- 1° die Sozialgesetzgebung und das Arbeitsrecht, die für die Verwaltung der Pensionsregelung auf Rechnung des beitragenden Unternehmens gelten,
- 2° die Vorschriften hinsichtlich der Informationserteilung,
- 3° die Vorschriften hinsichtlich der Anlage der Deckungswerte.

#### Artikel 68

Sobald die Einrichtung die in Artikel 67 genannte Mitteilung erhält oder [in Ermangelung einer solchen Mitteilung bei Verstreichen einer Frist von zwei Monaten, die am Datum der in Artikel 66 genannten Mitteilung der Akte anfängt], kann die Einrichtung im Tätigkeitsmitgliedstaat mit ihrer Tätigkeit beginnen, unter Erfüllung der Bestimmungen, die in Artikel 67 aufgezählt werden.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 93 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 69

Jedes Mal, wenn die Einrichtung die in Artikel 64, zweiter Absatz, genannten Angaben ändert, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

### Abschnitt III Tätigkeit in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört

#### Artikel 70

Die in Belgien zugelassene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Staat auszuüben, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, setzt die CBFA hiervon in Kenntnis.

Mit dieser Bekanntgabe wird eine Akte mit den folgenden Angaben vorgelegt:

1. der Name des Staats, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden wird,
2. der Name des beitragenden Unternehmens,
3. die wesentlichsten Kennzeichen der Pensionsregelung, die für das beitragende Unternehmen verwaltet werden wird,
4. alle Angaben, welche die CBFA im Hinblick auf die Beurteilung des Antrags verlangt.

Die im zweiten Absatz genannte Akte wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Sprache verfasst. Die CBFA kann jedoch mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, auferlegen, dass die gesamte Akte oder ein Teil davon in die Sprache dieses Staates oder in eine zwischen der CBFA und den zuständigen Behörden vereinbarte Sprache übersetzt wird.

Die Bekanntgabe kann zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 53 genannte Zulassungsakte eingereicht werden. Die CBFA kann jedoch vor der Bekanntmachung der Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 59 keinerlei Entscheidung über die Bekanntgabe treffen.

#### Artikel 71

Die CBFA kann sich der Durchführung des Projekts der Einrichtung widersetzen, wenn sie feststellt, dass die administrative Struktur oder die finanziellen Verhältnisse der Einrichtung oder die berufliche Qualifikationen oder Erfahrung der Mitglieder ihrer operativen Organe unvereinbar mit den geplanten Tätigkeiten in dem Staat sind, in dem sie beabsichtigt, ihre Tätigkeit auszuüben.

Die CBFA kann sich ebenfalls der Durchführung des Projekts der Einrichtung widersetzen, wenn die Gesetzgebung oder die Verhältnisse des Staates, in dem die geplante Tätigkeit ausgeübt werden soll, es ihr nicht ermöglichen, eine geeignete Aufsicht über die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung auszuüben.

Dieser Einspruch wird der Einrichtung spätestens drei Monate nach dem Erhalt der vollständigen Akte mit allen in Artikel 70, zweiter Absatz, genannten Angaben mittels eines eingeschriebenen Briefs zur Kenntnis gebracht.

#### Artikel 72

Die Einrichtung darf in dem angegebenen Staat mit ihrer Tätigkeit beginnen, sobald die CBFA sie über den Umstand informiert hat, dass sie keine Bedenken in Bezug auf das beabsichtigte Projekt hat, und spätestens nach Ablauf der in Artikel 71, dritter Absatz, genannten Frist.

#### Artikel 73

Jedes Mal, wenn die Einrichtung die in Artikel 70, zweiter Absatz, genannten Angaben ändert, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

## Kapitel V Ausübung der Tätigkeiten

### Abschnitt I In Belgien zugelassene Pensionszahlungen

#### Artikel 74

§ 1 Die in Belgien zugelassenen Pensionszahlungen sind:

1. die außergesetzlichen Vorteile in Bezug auf Pension, Todesfall, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit, die individuell oder kollektiv für das Personal oder die Leiter von einem oder von verschiedenen Unternehmen aufgebaut werden,
2. die außergesetzlichen Vorteile:
  - a) in Bezug auf Pension, Todesfall, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit für Selbständige, wie beschrieben in Titel II, Kapitel I, Abschnitt 4 vom Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002,
  - b) in Bezug auf Pension, Todesfall, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit für Nicht-Selbständige im Sinne von Artikel 54 des Gesetzes bezüglich der Pflichtversicherung für medizinische Versorgung und Leistungen, koordiniert am 14. Juli 1994,
3. die Vorteile, die sich aus den in Artikel 46 vom Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 genannten Solidaritätssystemen ergeben,
4. die Vorteile, die sich aus den in den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes vom 28. April 2003 genannten Solidaritätsvereinbarungen bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einigen ergänzenden Vorteilen in Bezug auf die soziale Sicherheit ergeben,

§ 2 Die Bestimmungen von Titel II, Kapitel V, Abschnitt III bis VI, von Kapitel VII, Abschnitte II und III, von Kapitel VIII und von Kapitel IX finden keine Anwendung für die unter Punkt 3. und 4. von § 1 genannten Pensionszahlungen.

§ 3 Für die Anwendung dieses Artikels sind unter dem Begriff Geschäftsführer die in Artikel 32, erster Absatz, 1. und 2., des Gesetzbuchs der Einkommenssteuern 1992 genannten Personen zu verstehen.

#### Artikel 75

Abweichend von Artikel 74 hat dieses Gesetz nicht zum Gegenstand:

- 1° die individuellen Pensionsvereinbarungen, die den [in Artikel 3, § 1, vierter Absatz], des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 bezüglich der Einrichtung des Sozialstatuts der Selbständigen genannten Personen von einem Unternehmen zuerkannt werden, ohne dass dafür eine gesonderte juristische Person gegründet wird,  
Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 94 - Ink. 1. Januar 2007.
- 2° die individuellen Pensionsvereinbarungen, die vor dem 16. November 2003 bestanden.

#### Artikel 76

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf Vorteile in Bezug auf Todesfall, Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit oder auf in Artikel 74, § 1, 3. und 4., genannte Solidaritätssysteme und -vereinbarungen im Vergleich zu der Verwaltung der Vorteile in Bezug auf Pension nur in ergänzender Weise verwalten.

## Abschnitt II Führungsstruktur und Organisation

### Artikel 77

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verfügt über eine ihren Tätigkeiten angepasste Führungsstruktur, administrative und buchhalterische Organisation und interne Kontrolle.

Die Struktur, Organisation und interne Kontrolle dienen ihr dazu, die vorgenommenen Verrichtungen und insbesondere den in Artikel 86 genannten Finanzierungsplan umzusetzen. Sie dürfen keine Behinderungen für die Ausübung einer geeigneten Aufsicht darstellen.

Die Einrichtung teilt der CBFA innerhalb von einem Monat jede wichtige Änderung der Ausübungsbedingungen mit, unter anderem hinsichtlich der im ersten Absatz angesprochenen Angaben.

### Artikel 78

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf einem Dritten das Ausüben auf ihre eigene Rechnung von einer oder mehreren ihrer Tätigkeiten aufgrund einer Mandats- oder Auftragsvereinbarung anvertrauen.

Die Einrichtung ist für die Auswahl der externen Dienstleister, die sie in Anspruch nimmt, und die Aufsicht über deren Tätigkeiten verantwortlich. Sie achtet insbesondere darauf, dass diese externen Dienstleister über die gewünschte berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Die Inanspruchnahme externer Dienstleister mindert in keiner Weise die Verantwortlichkeit der Einrichtung noch ihrer Organe.

Die Inanspruchnahme externer Dienstleister darf die Ausübung einer geeigneten Aufsicht über die Einrichtung nicht behindern.

### Artikel 79

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt in ihren Statuten oder in einer mit dem (den) beitragenden Unternehmen geschlossenen Übereinkunft die Verwaltungs- und Arbeitsvorschriften, die eine deutliche Beschreibung der Rechte und Pflichten des (der) beitragenden Unternehmen(s) zulassen.

Der König bestimmt die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels.

### Artikel 80

§ 1 Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung richtet ein getrenntes Vermögen ein für:

1. die in Artikel 55, erster Absatz, 1., genannten Tätigkeiten,
2. die in Artikel 55, erster Absatz, 2., genannten Tätigkeiten,
3. die Tätigkeiten, die Gegenstand von mindestens einer der Sanierungsmaßnahmen von Kapitel VI dieses Titels sind, wenn die CBFA der Einrichtung ein getrenntes Vermögen auferlegt,
4. die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmten Tätigkeiten.

Die Einrichtung richtet ein getrenntes Vermögen für die in Artikel 55, erster Absatz, 1., genannten Tätigkeiten und je beitragendem Unternehmen ein, wenn bestimmte dieser Tätigkeiten von einer der Übergangsbestimmungen von Titel V profitieren.

§ 2 Die Einrichtung kann ein oder mehrere getrennte Vermögen für eine oder mehrere Pensionsregelungen einrichten, unter anderem:

1. für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere wenn die Gesetzgebung des Tätigkeitsmitgliedsstaats Anlagevorschriften auferlegt, die

sich von jenen unterscheiden, die für die anderen Tätigkeiten der Einrichtung Anwendung finden,

2. für die in einem Staat ausgeübten Tätigkeiten, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört.

§ 3 Wenn verschiedene getrennte Vermögen eingerichtet wurden, wird in Bezug auf die Gegenpartei jede Verpflichtung oder Verrichtung auf eine unmissverständliche Weise einem oder mehreren der getrennten Vermögen zugerechnet. Artikel 26, zweiter und dritter Absatz, ist für die Übertretung dieser Bestimmung anzuwenden.

#### Artikel 81

§ 1 Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erstellt einen Jahresabschluss und einen Jahresbericht für:

1. die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten,
2. jedes der in Artikel 80 genannten getrennten Vermögen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Der König bestimmt die Regelungen für das Erstellen der Jahresabschlüsse, den Ansatz der verschiedenen Posten der Bilanz und die inhaltliche Gestaltung des Jahresberichts der Einrichtung.

Er kann ebenfalls die Regelungen bestimmen, die für die Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichts Anwendung finden, wenn die Einrichtung mehrere Pensionsregelungen verwaltet. Daneben kann Er die Bedingungen bestimmen, unter denen eine oder mehrere Pensionsregelungen Gegenstand von einem getrennten Jahresabschluss und Jahresbericht sein müssen. Die in Artikel 55, erster Absatz, 2., genannten Tätigkeiten dürfen jedoch immer Gegenstand von demselben Jahresabschluss und Jahresbericht sein.

#### Artikel 82

Spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres übermittelt die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung der CBFA ihren Jahresabschluss und den Jahresbericht.

#### Artikel 83

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwahrt die Dokumente bezüglich der Pensionsregelungen, die sie verwaltet, an ihrem satzungsgemäßen Sitz oder an einem anderen Ort, der zuvor von der CBFA gebilligt wurde.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen kann die CBFA per Verordnung die Frist bestimmen, während derer die zuvor genannten Dokumente aufbewahrt werden müssen.

#### Artikel 84

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf kein Darlehen aufnehmen oder sich für Dritte verbürgen. Sie darf jedoch befristet und ausschließlich Darlehen zu Liquiditätszwecken aufnehmen.

Die CBFA kann ergänzende Bedingungen festlegen, welche diese Darlehen erfüllen müssen.

#### Artikel 85

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung kann in keinerlei Form den Mitgliedern ihrer Organe und ihrem Personal Darlehen gewähren, außer unter den von der CBFA akzeptierten Bedingungen.

### Abschnitt III Finanzierungsplan

#### Artikel 86

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erstellt gegebenenfalls einen Finanzierungsplan mit Zustimmung aller beitragenden Unternehmen, die sich dazu verpflichten, den Plan zu erfüllen.

Dieser Plan legt je Pensionsregelung und auf eine detaillierte Weise die Berechnungsweise der Beiträge fest, die jedes beitragende Unternehmen zu festgelegten Zeitpunkten an die Einrichtung überweist, um insbesondere:

1. die geeignete Finanzierung der Pensionsregelung sicher zu stellen, unter Berücksichtigung der Art der zugesagten Verpflichtungen und der eingegangenen Risiken,
2. ihren Teil der erforderlichen Solvabilitätsspanne anzulegen,
3. allerlei Kosten zu decken, gegebenenfalls einschließlich der Erwerbskosten.

Der Finanzierungsplan und seine Änderungen werden der CBFA im Monat der Erstellung zur Kenntnis gebracht.

Die CBFA kann im Hinblick auf die Gewährleistung der Interessen der Angeschlossenen und der Begünstigten einer Pensionsregelung und auf die Sicherstellung einer geeigneten und regelmäßigen Finanzierung jegliche Änderung verlangen.

### Abschnitt IV Solvabilitätsspanne

#### Artikel 87

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Ergebnisverpflichtungen einget, legt eine ausreichende Solvabilitätsspanne in Bezug auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten an.

Der König bestimmt:

1. die Berechnungsweise der Solvabilitätsspanne,
2. das absolute Minimum, das die Spanne erreichen muss,
3. das Niveau, das die Spanne im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Einrichtung erreichen muss,
4. die Elemente, die für die Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne und das absolute Minimum in Betracht genommen werden.

#### Artikel 88

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Pensionsregelungen verwaltet, die in Artikel 55, erster Absatz, 1., beschriebene Leistungen bieten, und die eine Mittelverpflichtung einget, legt eine ausreichende Solvabilitätsspanne in Bezug auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten bezüglich der Risiken Todesfall, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit an.

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Pensionsregelungen im Sinne von Artikel 55, erster Absatz, 2., verwaltet und die eine Mittelverpflichtung einget, legt eine ausreichende Solvabilitätsspanne in Bezug auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten an.

Die Einrichtung, die gleichzeitig Pensionsregelungen verwaltet, die Leistungen im Sinne von Artikel 55, erster Absatz, 1. und 2. bieten, wendet für jede dieser Tätigkeiten die Bestimmungen aus dem ersten bzw. dem zweiten Absatz an.

Der König bestimmt die Berechnungsweise der Solvabilitätsspanne, das Niveau, das die Spanne im Verhältnis zu den Verpflichtungen der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erreichen muss und die Elemente, die für die Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne berücksichtigt werden.

## Abschnitt V Technische Rückstellungen

### Artikel 89

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung berechnet und bucht mindestens jedes Jahr unter der Bezeichnung *technische Rückstellungen* die Verpflichtungen, die sowohl für die Durchführung der von ihr verwalteten Pensionsregelungen als auch für die Anwendung der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen bezüglich dieser Regelungen auf ihr lasten.

Die technischen Rückstellungen haben sowohl Bezug auf die laufenden als auch auf die verfallenen Verpflichtungen, die noch nicht vollständig beglichen sind, in welchem Land die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeit auch ausübt.

Der Betrag der technischen Rückstellungen wird anhand einer ausreichend umsichtigen versicherungsmathematischen Bewertung ermittelt, unter Berücksichtigung aller Verpflichtungen in Bezug auf Leistungen und Beiträge, gemäß den von der Einrichtung durchgeführten Pensionsregelungen, unter anderem, wenn die Pensionsregelung eine Deckung gegen biometrische Risiken bietet oder entweder eine Anlagerendite oder eine Leistungshöhe vorsieht.

Dieser Betrag muss ausreichend sein, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung von bereits geschuldeten Pensionen und Leistungen an die Pensionsberechtigten fortgesetzt werden kann, und um die Verpflichtungen wider zu spiegeln, die sich aus den erworbenen Pensionsansprüchen der Angeschlossenen ergeben. Die wirtschaftlichen und versicherungsmathematischen Hypothesen, die für die Bewertung der Verpflichtungen angewendet werden, müssen ebenfalls auf umsichtige Weise bestimmt werden, wobei gegebenenfalls eine angemessene Marge für negative Abweichungen berücksichtigt werden muss.

Der König bestimmt die Berechnungsweise der technischen Mindest-Rückstellungen.

## Abschnitt VI Deckungswerte

### Artikel 90

Die in Artikel 89 genannten technischen Rückstellungen in Bezug auf die verwalteten Pensionsregelungen und die Verpflichtungen, die sich aus den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen bezüglich der Pensionsregelungen ergeben, ebenso wie die technischen Schulden, die der König beschreibt, werden jederzeit durch ausreichende und geeignete Aktiva gedeckt, welche der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gehören und als Sicherheit für die oben genannten Verpflichtungen je getrenntem Vermögen zugewiesen sind.

Diese Aktiva werden nachfolgend *Deckungswerte* genannt.

### Artikel 91

§ 1 Die Deckungswerte werden nach dem Umsichtigkeitsprinzip und insbesondere gemäß den folgenden Vorschriften angelegt:

1. Die Aktiva werden im Interesse der Angeschlossenen und der Begünstigten angelegt. Im Fall eventueller widersprüchlicher Interessen sorgt die Einrichtung oder der Körper, der ihr Portfolio verwaltet, dafür, dass die Anlage ausschließlich im Interesse der Angeschlossenen und der Begünstigten erfolgt.
2. Die Aktiva werden solchermaßen angelegt, dass die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rendite des Portfolios als Ganzes gewährleistet werden.

Aktiva, die zur Deckung der technischen Rückstellungen gehalten werden, werden ferner auf eine Weise angelegt, die mit der Art und der Dauer der erwarteten zukünftigen Pensionszahlungen übereinstimmt.

3. Die Aktiva werden hauptsächlich an reglementierten Märkten angelegt. Anlagen in Aktiva, die nicht zum Handel an einem reglementierten Finanzmarkt zugelassen sind, müssen in jedem Fall auf ein umsichtiges Niveau begrenzt werden.
4. Anlagen in Derivate sind zulässig, sofern diese zu einer Verringerung des Anlagerisikos beitragen oder eine effektive Portfolioverwaltung erleichtern. Derartige Anlagen müssen auf einer umsichtigen Grundlage unter Beachtung der zu Grunde liegenden Aktiva bewertet werden und müssen bei der Bewertung der Aktiva der Einrichtung mit berücksichtigt werden. Die Einrichtung vermeidet des Weiteren ein übermäßiges Risiko in Bezug auf ein und dieselbe Gegenpartei und auf andere Derivat-Transaktionen.
5. Die Aktiva müssen gebührend diversifiziert sein, so dass eine übermäßige Abhängigkeit von bestimmten Aktiva oder einem bestimmten Emittenten oder einer Gruppe von Unternehmen sowie eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird.

Anlagen in Aktiva, die von demselben Emittenten oder durch Emittenten ausgegeben werden, die zur gleichen Gruppe gehören, dürfen die Einrichtung keiner übermäßigen Risikokonzentration aussetzen.

6. Anlagen in das beitragende Unternehmen werden auf höchstens 5 % des Portfolios als Ganzes begrenzt und falls das beitragende Unternehmen zu einer Gruppe gehört, werden Anlagen in die Unternehmen, die zur gleichen Gruppe wie das beitragende Unternehmen gehören, auf höchstens 10 % des Portfolios begrenzt.

Wenn eine Gruppe von Unternehmen an die Einrichtung Beiträge bezahlt, erfolgen Anlagen in diese beitragenden Unternehmen auf umsichtige Weise, wobei die Notwendigkeit einer angemessenen Diversifikation berücksichtigt wird.

§ 2 Gemäß § 1 kann der König die Art der Deckungswerte bestimmen, die Regelungen für deren Lokalisierung und Ansatz sowie gegebenenfalls die Grenzen und die Bedingungen, unter denen sie zugewiesen werden.

Bezüglich der Anlagen in Staatsanleihen kann Er die Einrichtungen von der Anwendung von § 1, 5. und 6., befreien.

#### Artikel 92

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gibt ihre verwahrbaren Deckungswerte entweder bei der Nationalbank von Belgien oder bei einem Kreditinstitut oder einer Investmentgesellschaft in Verwahrung, die dem Recht eines Mitgliedsstaats unterliegt und deren Lizenz eine Verwahrungstätigkeit zulässt.

#### Artikel 93

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung führt ein permanentes Inventar der Deckungswerte von jedem getrennten Vermögen.

Der Gesamtbetrag der in dem permanenten Inventar enthaltenen Deckungswerte entspricht jederzeit mindestens dem Betrag der technischen Rückstellungen.

Wenn die in dem permanenten Inventar enthaltenen Deckungswerte für die Deckung der Verpflichtungen nicht verfügbar sind, weil sie mit einem dinglichen Recht belastet sind, wird dies im permanenten Inventar angegeben und der nicht verfügbare Betrag wird bei der Berechnung des im zweiten Absatz genannten Gesamtbetrags nicht mitgerechnet.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 97 teilt die Einrichtung der CBFA den Stand des permanenten Inventars von jedem getrennten Vermögen gemäß der

Form, dem Inhalt, dem Träger, der Häufigkeit und innerhalb der Frist mit, welche die CBFA bestimmt.

#### Artikel 94

Abweichend von den Artikeln 7 und 8 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 werden die gemeinsamen Deckungswerte der in Artikel 90 genannten und in das permanente Inventar gemäß Artikel 93 je getrenntem Vermögen aufgenommenen technischen Rückstellungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Angeschlossenen oder den Begünstigten der Pensionsregelungen vorbehalten, die unter dieses Vermögen fallen.

Für die in Artikel 119 genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung stimmen die im ersten Absatz genannten Deckungswerte mit den Deckungswerten überein, die im permanenten Inventar enthalten sind, das von der CBFA auf der Grundlage der Dokumente geführt wird, die ihr von den Einrichtungen übermittelt und zu diesem Zweck ordnungsgemäß gebucht werden.

### Kapitel VI

#### Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze und der an die Angeschlossenen und Begünstigten zu erteilenden Informationen

#### Artikel 95

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erstellt eine schriftliche Erklärung mit den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik. Sie überarbeitet diese Erklärung mindestens alle drei Jahre und unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

Diese Erklärung enthält mindestens die angewandten Gewichtungsmethoden für die Anlagerisiken, die Risikokontrollverfahren und die strategische Streuung der Aktiva im Hinblick auf die Art und Dauer der Pensionsverpflichtungen.

Die Einrichtung setzt die CBFA innerhalb von einem Monat von jeder Änderung der Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze in Kenntnis.

Die CBFA kann je Verordnung präzisere Regelungen in Bezug auf den Inhalt und die Form dieser Erklärung festlegen.

#### Artikel 96

Die Angeschlossenen und die Begünstigten und / oder, falls zutreffend, ihre Vertreter erhalten:

1. auf Verlangen die Jahresabschlüsse und die Jahresberichte im Sinne von Artikel 81; wenn eine Einrichtung für mehr als eine Regelung verantwortlich ist, dann erhalten sie die Jahresberichte und die Jahresabschlüsse für ihre spezifische Pensionsregelung,
2. innerhalb einer angemessenen Frist alle relevanten Informationen über Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Pensionsregelung.

Die in Artikel 95 genannte Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze wird auf Verlangen den Teilnehmern und Begünstigten und / oder, falls zutreffend, ihren Vertretern zur Verfügung gestellt.

Jeder Angeschlossene erhält gleichzeitig auf Verlangen deutliche und wesentliche Angaben über:

1. falls zutreffend, das Richtniveau der Pensionszahlungen,
2. das Niveau der Leistungen im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses,
3. wenn der Angeschlossene das Anlagerisiko trägt, alle verfügbaren Anlagemöglichkeiten, falls zutreffend, und das tatsächliche Anlageportfolio,

ebenso wie Angaben zur Risikoposition und den Kosten im Zusammenhang mit den Anlagen,

4. die Modalitäten der Übertragung von Ansprüchen auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Angeschlossenen erhalten jährlich komprimierte Informationen über die Situation der Einrichtung und über das aktuelle Finanzierungsniveau ihrer gesamten individuellen Ansprüche.

Jeder Begünstigte erhält bei seiner Pensionierung, oder wenn andere Leistungen geschuldet werden, die erforderlichen Informationen über die Leistungen, auf die er oder sie Anspruch hat, und über die Weise der Ausbezahlung.

## Kapitel VII Ausübung der Aufsicht

### Abschnitt I Ausübung der Aufsicht durch die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen

#### Artikel 97

Die CBFA bestimmt per Verordnung die Art, den Inhalt, die Häufigkeit, die Frist und den Träger der Dokumente, welche die Einrichtung ihr regelmäßig zukommen lassen muss, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufsichtsaufgabe auszuüben.

Auf formloses Verlangen der CBFA sind die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die Mitglieder ihrer operativen Organe und die mit ihrer internen Kontrolle beauftragten Personen, sowie die externen Berater, die sie beauftragt, dazu gehalten, ihr alle Auskünfte über alle Angelegenheiten in Bezug auf die Einrichtung zu erteilen und ihr alle diesbezüglichen Dokumente zu übermitteln.

#### Artikel 98

Mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung setzt die Einrichtung die CBFA von den Entwürfen [...] der Änderungen in den Statuten sowie von den Entscheidungen in Kenntnis, die während der Versammlung vorgeschlagen werden sollen und die eine Wirkung auf die Rechte der Angeschlossenen oder der Begünstigten haben könnten.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 95, 1. - Ink. Jahresabschluss 2008.

[Die Einrichtung setzt die CBFA von den Entwürfen des Jahresabschlusses spätestens an dem von letzterer festgelegten Datum in Kenntnis.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 95, 2. - Ink. Jahresabschluss 2008.

Die CBFA kann verlangen, dass die Bemerkungen, die sie zu den Entwürfen formuliert, der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Bemerkungen und die Antworten darauf müssen in den Protokollen der Generalversammlung vorkommen.

Innerhalb des Monats, der auf ihre Genehmigung durch die Generalversammlung [...] folgt, setzt die Einrichtung die CBFA von den Änderungen in den Statuten und von den Entscheidungen in Kenntnis, die eine Auswirkung auf die Rechte der Angeschlossenen oder der Begünstigten haben könnten.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 95, 3. - Ink. 19. Mai 2009.

### Artikel 99

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung teilt der CBFA jede Änderung der in Artikel 53, erster Absatz, 2. bis 4., genannten Angaben mit.

### Artikel 100

Die CBFA kann die Beziehungen zwischen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung und anderen Einrichtungen oder Unternehmen, einschließlich dem beitragenden Unternehmen, kontrollieren, wenn die folgenden Umstände eintreten:

1. Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung hat Aufgaben an diese Unternehmen und Einrichtungen übertragen.
2. Diese Beziehungen beeinflussen die finanzielle Situation der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder sind in wesentlichem Maße für die Ausübung einer effizienten Aufsicht relevant.

Diese Aufsicht darf nur zum Zweck haben, die finanzielle Situation, die Verwaltungsstruktur und die administrative und buchhalterische Organisation der unter Aufsicht stehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die Einrichtung die Verpflichtungen erfüllt, die sie gegenüber den Angeschlossenen oder den Begünstigten der Pensionsregelungen eingegangen ist.

### Artikel 101

Die CBFA kann Prüfungen in den Geschäftsräumen der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchführen und falls notwendig in den in Artikel 100 genannten Unternehmen und Einrichtungen, deren Beaufsichtigung zu ihrer Zuständigkeit gehört, um zu überprüfen, ob die Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen ausgeübt wurden, die durch oder kraft dieses Gesetzes vorgesehen sind, und gemäß den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts sowie auf dem Gebiet der Informationserteilung an die Angeschlossenen und Begünstigten. Dazu kann sie vor Ort von allen Angaben Kenntnis nehmen und Kopien machen, die sich im Besitz der zuvor genannten Unternehmen und Einrichtungen befinden.

Die CBFA kann Mitglieder ihres Personals oder hierzu bevollmächtigte und von ihr entlohnte Sachverständige entsenden, die ihr Bericht erstatten.

### Artikel 102

Gegen die Personen, die in gutem Glauben an die CBFA im Zusammenhang mit ihrem Kontrollauftrag Tatsachen oder Dokumente übermittelt haben, können weder zivilrechtliche, strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Klagen erhoben noch berufliche Sanktionen ausgesprochen werden.

## Abschnitt II

### Die anerkannten Kommissare und die anerkannten Revisionsgesellschaften

### Artikel 103

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt einen oder mehrere Kommissare mit der Kontrolle der finanziellen Verhältnisse, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der Verrichtungen gemäß den Gesetzen und den Statuten, die im Jahresabschluss festgestellt werden müssen.

Die im ersten Absatz genannten Aufträge des Kommissars müssen einem oder mehreren Revisoren oder einer oder mehreren Revisionsgesellschaften anvertraut werden, die Mitglieder des Instituts der Betriebsrevisoren sind und die dazu von der CBFA gemäß Artikel 105 anerkannt sind.

Diese Revisoren und Revisionsgesellschaften führen den Titel anerkannter Kommissar bzw. anerkannte Revisionsgesellschaft.

Das Mandat der anerkannten Kommissare und der anerkannten Revisionsgesellschaften gilt für drei Jahre. Es ist verlängerbar.

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen stellvertretende anerkannte Kommissare ernennen, die im Falle lang anhaltender Verhinderung des anerkannten Kommissars dessen Aufgabe wahrnehmen. Die Vorschriften dieses Artikels und von Artikel 104 finden für diese Stellvertreter Anwendung.

[Die Bestimmungen von Buch IV, Titel VII, des Gesellschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Kommissare sind auf die anerkannten Kommissare und die anerkannten Revisionsgesellschaften anwendbar, die von den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ernannt werden. Zwecks dieses Gesetzes sind die Worte *Gesellschafter*, *Gesetzbuch*, *Gesellschaft* und *Handelsgericht*, die im Gesellschaftsgesetzbuch gebraucht werden, jeweils als *Mitglieder*, *Gesetz*, *Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung* und *Gericht erster Instanz* zu verstehen.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 96 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 104

Die anerkannten Revisionsgesellschaften nehmen gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors für die Durchführung der Aufgabe des anerkannten Kommissars im Sinne von Artikel 103 einen anerkannten Kommissar in Anspruch, den sie benennen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, welche die Ernennung, die Aufgabe, die Verpflichtungen und Verbotsbestimmungen für anerkannte Kommissare wie auch die für sie geltenden anderen als strafrechtliche Sanktionen regeln, gelten sowohl für die anerkannten Revisionsgesellschaften als auch für die anerkannten Kommissare, die sie vertreten.

Eine anerkannte Revisionsgesellschaft darf einen stellvertretenden Vertreter unter ihren Mitgliedern ernennen, der die Ernennungsbedingungen erfüllt.

#### Artikel 105

Die CBFA legt nach Genehmigung durch den Minister der Wirtschaft die Verordnung für die Anerkennung der in diesem Abschnitt genannten Kommissare und Revisionsgesellschaften fest.

Das Institut der Betriebsrevisoren informiert die CBFA unter Angabe der Begründung jedes Mal, wenn gegen einen anerkannten Kommissar oder gegen eine anerkannte Revisionsgesellschaft wegen einer Unzulänglichkeit in der Ausübung seiner bzw. ihrer Aufgabe bei einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, sowie jedes Mal, wenn eine Disziplinarmaßnahme gegen einen anerkannten Kommissar oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft ergriffen wird.

#### Artikel 106

Für die Ernennung von anerkannten Kommissaren und stellvertretenden anerkannten Kommissaren bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist die vorherige Zustimmung der CBFA erforderlich. Diese Zustimmung muss vom Organ der Einrichtung angefragt werden, das die Ernennung vorschlägt. Bei Ernennung einer anerkannten Revisionsgesellschaft gilt diese Zustimmung sowohl für die Gesellschaft als auch für ihre Vertreter.

Diese Zustimmung ist auch für die Erneuerung eines Mandats erforderlich.

#### Artikel 107

Die CBFA kann ihre Zustimmung gemäß Artikel 105 zu einem anerkannten Kommissar, stellvertretenden anerkannten Kommissar, einer anerkannten Revisionsgesellschaft oder einem Vertreter oder stellvertretenden Vertreter einer

solchen Gesellschaft immer durch einen Beschluss widerrufen, der durch Umstände im Zusammenhang mit ihrem Statut oder ihrem Mandat als anerkannter Kommissar oder anerkannte Revisionsgesellschaft begründet ist, wie bestimmt durch oder kraft dieses Gesetzes. Mit diesem Widerruf endet das Mandat des anerkannten Kommissars.

Bevor ein anerkannter Kommissar kündigt, werden die CBFA und die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung hiervon zuvor unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

Das Anerkennungsreglement regelt das Verfahren.

Bei Fehlen eines stellvertretenden anerkannten Kommissars oder eines stellvertretenden Vertreters einer anerkannten Revisionsgesellschaft sorgt die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder die anerkannte Revisionsgesellschaft unter Einhaltung von Artikel 105 innerhalb von zwei Monaten für seine Vertretung.

### Artikel 108

Der anerkannte Kommissar verleiht der CBFA seine Mitwirkung an der Aufsicht unter seiner eigenen und ausschließlichen Verantwortlichkeit und gemäß diesem Abschnitt, nach den Regeln des Fachs und den Richtlinien der CBFA. Dazu:

1. vergewissert er sich davon, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die geeigneten Maßnahmen für die administrative und buchhalterische Organisation und die interne Kontrolle zwecks Erfüllung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen für das gesetzliche Statut der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ergriffen hat,
2. beglaubigt er die technischen Rückstellungen,
3. bestätigt er gegenüber der CBFA, dass die regelmäßigen Übersichten, die ihr von der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übermittelt werden, vollständig, korrekt und gemäß den geltenden Regelungen erstellt worden sind,
4. berichtet er der CBFA regelmäßig oder auf ihre Bitte auch gesondert über die Organisation, die Tätigkeiten und die finanzielle Struktur der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung,
5. berichtet er im Rahmen seines Mandats bei der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder im Rahmen eines Revisorauftrags bei dem beitragenden Unternehmen oder bei einem Unternehmen, über das die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung rechtlich oder tatsächlich Kontrolle ausübt, auf eigene Initiative der CBFA, sobald sie Kenntnis erhalten von:
  - a) Entscheidungen, Tatsachen oder Entwicklungen, welche die Lage der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung finanziell oder auf dem Gebiet ihrer administrativen und buchhalterischen Organisation oder ihrer internen Kontrolle auf wesentliche Weise beeinflussen können,
  - b) Entscheidungen oder Tatsachen, die auf eine Übertretung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen für das gesetzliche Statut der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, der Statuten, von diesem Gesetz und den zur Durchführung desselben gefassten Beschlüssen und Verordnungen hinweisen können,
  - c) anderen Entscheidungen oder Tatsachen, die zu einer Ablehnung der Beglaubigung des Jahresabschlusses oder zur Formulierung eines Vorbehalts führen können.

Gegen einen anerkannten Kommissar, der in gutem Glauben Informationen wie im ersten Absatz beschrieben erteilt hat, können weder zivilrechtliche, strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Klagen erhoben noch berufliche Sanktionen ausgesprochen werden.

Der anerkannte Kommissar teilt den Leitern der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Berichte mit, die er gemäß dem ersten Absatz, 4., an die CBFA richtet. Für diese Mitteilung gilt die in Artikel 74 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen geregelte Geheimhaltungspflicht. Er übermittelt der CBFA eine Kopie dieser Mitteilungen, die er an diese Leiter richtet und die sich auf Angelegenheiten beziehen, die für die Aufsicht, die sie ausübt, von Interesse sein können.

### Abschnitt III Die benannten Versicherungsmathematiker

#### Artikel 109

Die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung benennt einen oder mehrere Sachverständige auf dem Gebiet der Versicherungswissenschaften, die ihren Rat bezüglich des Finanzierungsplans, der Rückversicherung und des Betrags der technischen Rückstellungen erteilen.

Auf Vorschlag der CBFA bestimmt der König die Bedingungen, welche die Versicherungsmathematiker bezüglich sowohl ihrer Benennung als auch ihrem Auftrag erfüllen müssen.

Dieser Artikel gilt nicht für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, deren Pensionsregelungen keine Deckung gegen biometrische Risiken bieten oder weder eine Anlagerendite noch eine bestimmte Leistungshöhe vorsehen.

### Kapitel VIII Sanierungsmaßnahmen

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 110

Die CBFA kann jederzeit alle Maßnahmen treffen, welche die Interessen der Angeschlossenen und der Begünstigten wahren können. Dazu kann sie unter anderem eine oder mehrere der in diesem Kapitel genannten Maßnahmen ergreifen.

#### Artikel 111

Wenn die Bestimmungen dieses Kapitels für die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung Anwendung finden, kann die CBFA das Ersuchen um in Artikel 97 genannte Auskünfte oder Dokumente und die in Artikel 101 genannte Prüfung vor Ort erweitern:

1. auf das beitragende Unternehmen,
2. auf jede in Belgien ansässige Person, jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, mit der die Einrichtung eine Verwaltungsvereinbarung, eine Rückversicherungsvereinbarung oder eine andere Übereinkunft abgeschlossen hat, durch welche die Verwaltung übertragen werden kann.

Die Erweiterung, bezüglich der eine begründete Entscheidung getroffen werden muss, darf nur zum Zweck haben, die finanziellen Verhältnisse der unter Beaufsichtigung stehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die Einrichtung die Verpflichtungen erfüllt, die sie gegenüber den Angeschlossenen oder den Begünstigten der Pensionsregelungen eingegangen ist.

### Artikel 112

Wenn die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaats, in dem eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausübt, die CBFA davon in Kenntnis setzen, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die relevanten Anforderungen hinsichtlich Arbeitsrecht und Sozialgesetzgebung des betreffenden Tätigkeitsmitgliedsstaats auf dem Gebiet der Betriebspensionen übertreten hat, ergreift die CBFA so schnell wie möglich die am besten geeigneten Maßnahmen, insbesondere jene in diesem Kapitel und in Kapitel IX von diesem Titel, damit die betroffene Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Unregelmäßigkeiten beendet. Sie bringt dies den zuvor genannten Behörden zur Kenntnis.

## Abschnitt II Präventive Maßnahmen

### Artikel 113

Die CBFA kann verlangen, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihr innerhalb der von ihr festgelegten Frist einen Sanierungsplan zur Genehmigung vorlegt, und falls notwendig wird die CBFA einen derartigen Plan auferlegen, um eine mögliche Unzulänglichkeit bei der Solvabilitätsspanne, den technischen Rückstellungen oder den Deckungswerten zu verhindern, oder wenn die Rechte der Angeschlossenen oder der Begünstigten durch die sich verschlechternde finanzielle Lage der Einrichtung in Bedrängnis geraten.

### Artikel 114

Der Sanierungsplan muss auf einer Studie der Entwicklung des Stands von Aktiva und Passiva der Einrichtung basieren, die nachweist, dass der Plan ihre finanzielle Lage wird verbessern können.

Der in Artikel 103 genannte Kommissar und gegebenenfalls der in Artikel 109 genannte Versicherungsmathematiker erklären gegenüber der CBFA, dass die Hypothesen, auf denen die im vorigen Absatz genannte Studie basieren, in Bezug auf die finanzielle Analyse bzw. die versicherungsmathematische Technik hinlänglich gerechtfertigt sind.

### Artikel 115

Im Rahmen des Sanierungsplans kann die CBFA eine höhere Solvabilitätsspanne verlangen als die Solvabilitätsspanne, die bei Anwendung der Artikel 87 und 88 errechnet wird.

Bei der Festlegung dieser höheren Marge wird von dem in Artikel 113 genannten Sanierungsplan ausgegangen.

Die CBFA kann die Elemente der verfügbaren Solvabilitätsspanne geringer bewerten, unter anderem dann, wenn sich seit dem Ende des letzten Geschäftsjahrs eine wesentliche Änderung im Marktwert dieser Elemente ergeben hat.

Die CBFA kann den Einfluss der Rückversicherung auf die verlangte Solvabilitätsspanne begrenzen, wenn sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsvereinbarungen seit dem letzten Geschäftsjahr stark verändert hat oder wenn nur eine geringe oder keine Risiko-Übertragung aufgrund dieser Vereinbarungen stattfindet.

### Abschnitt III Wiederaufbauplan

#### Artikel 116

Die CBFA verlangt, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihr innerhalb der von ihr festgelegten Frist einen Wiederaufbauplan zur Genehmigung vorlegt, wenn:

1. die Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen bezüglich der Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne erfüllt, wie durch oder kraft der Artikel 87 und 88 bestimmt,
2. die Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen bezüglich der Deckung der technischen Rückstellungen durch Deckungswerte und die Anlagevorschriften für letztere gemäß den durch die oder kraft der Artikel 90 und 91 auferlegten Bestimmungen erfüllt,
3. die Gesamtheit der realisierbaren Aktiva der Einrichtung nicht ausreicht, um die Gesamtheit ihrer Verpflichtungen zu decken, einschließlich der Zusammenstellung der Solvabilitätsspanne.

Der König kann die Anwendungsbedingungen dieses Artikels präzisieren.

#### Artikel 117

Wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung innerhalb der in Artikel 116 genannten Frist keinen Wiederaufbauplan vorlegt, wird die CBFA einen derartigen Plan auferlegen.

Die CBFA kann ebenfalls auferlegen, dass die Einrichtung den Wiederaufbauplan innerhalb einer Frist verwirklicht, die sie bestimmt, unter anderem dann, wenn die Lage der Einrichtung sich ernsthaft verschlechtert hat oder wenn die Solvabilitätsspanne nicht mehr das kraft Artikel 87 bestimmte Mindestniveau erreicht.

#### Artikel 118

Der Wiederaufbauplan kann eine Änderung des in Artikel 86 genannten Finanzierungsplans vorsehen.

Die CBFA kann ebenfalls vorschreiben, dass während einer bestimmten Zeitspanne kein Rückkauf stattfinden darf und dass ohne ihre ausdrückliche Zustimmung für jeden einzelnen Fall kein Darlehen oder Vorschuss gewährt werden darf.

Die CBFA kann außerdem verlangen, dass die Einrichtung ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder auf ein Versicherungsunternehmen überträgt.

### Abschnitt IV Einschränkung und Verbot der freien Verfügung über die Aktiva

#### Artikel 119

In jedem Fall, in dem sie kraft dieses Kapitels auftritt, kann die CBFA die freie Verfügung über die Aktiva der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung einschränken oder verbieten.

Wenn die freie Verfügung über die Aktiva eingeschränkt oder verboten wird, kann die CBFA eine oder mehrere Maßnahmen, wie in Artikel 120 vorgesehen, auferlegen.

## Artikel 120

§ 1 Die CBFA kann bezüglich der beweglichen und unbeweglichen Deckungswerte verlangen, dass:

1. die Zuweisung der beweglichen und unbeweglichen Deckungswerte der Gegenstand einer schriftlichen Erklärung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung an die CBFA wird,
2. für alle Abhebungen oder Verringerungen zuvor die Zustimmung der CBFA erbeten wird.

§ 2 Die CBFA kann die unbeweglichen Werte einer gesetzlichen Hypothek zugunsten aller Angeschlossenen oder Begünstigten der Pensionsregelungen unterwerfen.

Die CBFA verlangt die Eintragung unter den in den Artikeln 82 bis 87 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 bestimmten Voraussetzungen.

Die Eintragung kann jederzeit vorgenommen werden und muss im Fall der Anwendung von Artikel 116 vorgenommen werden.

Die Eintragung wird mit Zustimmung der CBFA unter den in den Artikeln 92 bis 95 des zuvor genannten Gesetzes vom 16. Dezember 1851 bestimmten Voraussetzungen gestrichen oder verringert.

Die Kosten und Rechte der Eintragung, Streichung und Verringerung, die zu Lasten der CBFA gehen, werden der betreffenden Einrichtung angerechnet.

Die CBFA kann sich mit einem eingeschriebenen Brief an die Beamten des Grundbuchamts der Streichung oder der Verringerung der Hypothek widersetzen, die von einem Dritten zugunsten der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gewährt worden ist.

§ 3 Für die für eine Verwahrung geeigneten beweglichen Werte kann die CBFA:

1. für die in Belgien in offene Verwahrung gegebenen Deckungswerte der verwahrenden Einrichtung die Sperrung des Kontos auferlegen,
2. für die anderen für Verwahrung geeigneten Werte verlangen, dass die Einrichtung diese Werte unverzüglich auf einem besonderen gesperrten Konto je getrenntem Vermögen bei der Nationalbank von Belgien oder bei einem Kreditinstitut oder einer Investmentgesellschaft in Verwahrung gibt, die dem Recht eines Mitgliedsstaats unterliegt und deren Lizenz eine Verwahrungstätigkeit zulässt.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

1. Die verwahrenden Einrichtungen dürfen die deponierten Werte nur bei Vorlage der Zustimmung der CBFA zurückgeben.
2. Auf den Hinterlegungsbeweisen wird die Zuweisung der in Verwahrung gegebenen Werte erwähnt, ebenso wie das Verbot, darüber ohne die Zustimmung der CBFA zu verfügen.
3. Die verwahrenden Einrichtungen und die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sind gesamtschuldnerisch für jeden Schaden haftbar, der sich aus der Nichterfüllung der in Punkt 1. und 2. dieses Absatzes genannten Verpflichtungen ergibt.
4. Die CBFA informiert die verwahrenden Einrichtungen über die Verpflichtungen, die ihnen kraft dieses Paragraphen auferlegt sind.

§ 4 Bezüglich der Deckungswerte, die sich auf dem Grundgebiet eines anderen Mitgliedsstaats als Belgien befinden, kann die CBFA die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die freie Verfügung über selbige einzuschränken oder zu verbieten. Die CBFA gibt dabei bekannt, für welche Aktiva diese Maßnahmen Anwendung finden werden.

§ 5 Der König kann die Regelungen hinsichtlich der verwahrenden Maßnahmen bestimmen, deren Gegenstand die Werte sind, die nicht für eine Verwahrung geeignet sind.

### Artikel 121

Die beweglichen Deckungswerte, die Gegenstand der Bestimmungen von diesem Abschnitt sind, sind nicht für Beschlagnahme geeignet, außer zugunsten jener Gläubiger, die Inhaber von Rechten oder Vergünstigungen sind, die in gutem Glauben kraft einer Formalität erworben wurden, die vor der Zuweisung der betreffenden Werte erfüllt wurde.

### Abschnitt V Konkurs oder Auflösung des beitragenden Unternehmens

### Artikel 122

Im Falle des Konkurses oder der Auflösung eines beitragenden Unternehmens wird in Ermangelung einer Übernahme der Pensionsverpflichtungen durch einen Dritten die Pensionsregelung dieses beitragenden Unternehmens eingestellt.

Die erworbenen Reserven der Angeschlossenen, mit Ausnahme der Zinsempfänger, werden auf individuelle Konten übertragen, die nur abhängig von [der Nettorendite] der Aktiva der Einrichtung schwanken dürfen. Die Reserven werden gegebenenfalls gemäß der anzuwendenden Sozialgesetzgebung bzw. gemäß dem anzuwendenden Arbeitsrecht erhöht.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 97 - Ink. 19. Mai 2009.

An die Zinsempfänger wird das grundlegende Kapital der laufenden Verzinsung ausbezahlt, berechnet gemäß den in der Pensionsregelung vorgesehenen Aktualisierungsregeln.

Wenn zum betrachteten Zeitpunkt der Gesamtbetrag der im zweiten Absatz genannten Reserven und die im dritten Absatz genannten Kapitalbeträge nicht vollständig durch Aktiva gedeckt sind, werden die Reserven und Kapitalbeträge anteilig vermindert. Der zweite und der dritte Absatz werden dann auf die so erhaltenen Beträge angewandt.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die beitragenden Unternehmen, die an der in Artikel 55, erster Absatz, 2., genannten Tätigkeit beteiligt sind.

### Abschnitt VI Andere Maßnahmen

### Artikel 123

Die CBFA bestimmt die Frist innerhalb welcher die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den Zustand beheben muss, wenn sie feststellt, dass:

1. die Einrichtung nicht gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben gefassten Beschlüsse und Verordnungen arbeitet,
2. ihre Verwaltung oder ihre finanzielle Lage den guten Ablauf ihrer Verpflichtungen in Bedrängnis zu bringen droht oder keine ausreichende Gewähr für die Solvenz, die Liquidität oder die Rentabilität bietet,
3. ihre Führungsstruktur, ihre administrative oder buchhalterische Organisation oder ihre interne Kontrolle ernsthafte Lücken aufweist,
4. die Zahl der Mitglieder der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder ihrer operativen Organe nicht mehr das vom Gesetz verlangte Minimum erreicht.

Wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den Zustand nach der im ersten Absatz genannten Frist nicht behoben hat, kann die CBFA eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. einen Sonderkommissar benennen,

2. bestimmte Verrichtungen einschränken oder verbieten,
3. auferlegen, dass die Einrichtung ihre Tätigkeiten ganz oder teilweise einem externen Dienstleister anvertraut,
4. die Tätigkeiten der Einrichtung ganz oder teilweise einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder an ein Versicherungsunternehmen übertragen, das diese Übertragung annimmt,
5. die Auswechslung der Mitglieder der operativen Organe auferlegen und in Ermangelung der Durchführung innerhalb der verlangten Frist an Stelle der operativen Organe einen oder mehrere vorläufige Geschäftsführer einsetzen,
6. auferlegen, dass bestimmte Tätigkeiten, die sie angibt, Gegenstand von einem getrennten Vermögen im Sinne von Artikel 80 ausmachen,
7. die Zulassung entziehen.

#### Artikel 124

Die schriftliche, allgemeine oder besondere Zustimmung des Sonderkommissars ist für alle Handlungen und Entscheidungen aller Organe der Einrichtung erforderlich und für die der mit der Verwaltung beauftragten Personen. Die CBFA kann jedoch die Verrichtungen, für die eine Zustimmung erforderlich ist, einschränken.

Der Sonderkommissar darf jeden Vorschlag, den er für nützlich hält, den Organen der Einrichtung, einschließlich der Generalversammlung vorlegen. Die Besoldung des Sonderkommissars wird von der CBFA festgelegt und von der betroffenen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung getragen.

Die Mitglieder der operativen Organe, die ohne die erforderliche Zustimmung des Sonderkommissars Handlungen tätigen oder Entscheidungen treffen, sind gesamtschuldnerisch für den Nachteil haftbar, der daraus der Einrichtung oder den Angeschlossenen oder den Begünstigten entsteht.

Wenn die CBFA die Ernennung eines Sonderkommissars im Belgischen Staatsblatt unter Angabe der Handlungen und Entscheidungen, für die seine Zustimmung erforderlich ist, bekannt gemacht hat, sind alle Handlungen und Entscheidungen ohne diese erforderliche Zustimmung nichtig, es sei denn, dass der Sonderkommissar sie bestätigt. Unter denselben Bedingungen sind alle Entscheidungen der Generalversammlung ohne die erforderliche Zustimmung des Sonderkommissars nichtig, es sei denn, dass er sie bestätigt.

Die CBFA kann einen stellvertretenden Kommissar berufen.

#### Artikel 125

Die Mitglieder der operativen Organe der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die ungeachtet des Verbots oder der Einschränkung, beschrieben in Artikel 123, zweiter Absatz, 2., und der in Artikel 123, zweiter Absatz, 3., genannten Vergabe Handlungen tätigen oder Entscheidungen treffen, sind gesamtschuldnerisch für den Nachteil haftbar, der daraus für die Einrichtung, die Angeschlossenen oder die Begünstigten entsteht.

Wenn die CBFA das Verbot oder die Einschränkung im Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht hat, sind die im ersten Absatz genannten Handlungen und Entscheidungen nichtig.

#### Artikel 126

Die Artikel 34, 36, 37, 38 und 39, § 1, 4., des oben genannten Gesetzes vom 28. April 2003 gelten für die Übertragungen laut Artikel 123, zweiter Absatz, 3., nicht.

Diese Übertragungen sind gegenüber den Angeschlossenen, Begünstigten und anderen Dritten durch die Bekanntmachung des Beschlusses der CBFA, der die Übertragung auferlegt, im Belgischen Staatsblatt wirksam.

### Artikel 127

Die Ernennung der vorläufigen Geschäftsführer wird im Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht.

Die vorläufigen Geschäftsführer haben allein oder kollegial, abhängig vom jeweiligen Fall, die Befugnisse der ersetzten Personen.

Die Besoldung der vorläufigen Geschäftsführer wird von der CBFA festgelegt und von der betreffenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung getragen.

Die CBFA kann die vorläufigen Geschäftsführer jederzeit entlassen und ersetzen, sei es von Amts wegen oder auf Ersuchen der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, wenn die Verwaltung des Betreffenden nicht mehr ausreichend Gewähr bietet.

### Artikel 128

Die in den Artikeln 123 bis 127 genannten Entscheidungen der CBFA haben für die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung Wirkung ab dem Datum ihrer Bekanntgabe mit einem eingeschriebenen Brief und für Dritte ab dem Datum ihrer Bekanntmachung gemäß den Vorschriften des gleichen Artikels.

### Artikel 129

Das Gericht Erster Instanz verkündet auf Antrag eines jeden Betroffenen die in den Artikeln 124, vierter Absatz, und 125, zweiter Absatz, beschriebenen Nichtigkeitserklärungen.

Die Nichtigkeitsklage wird gegen die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erhoben. Falls aus wichtigen Gründen gerechtfertigt, kann der Kläger im Eilverfahren die vorläufige Aussetzung der beanstandeten Handlungen oder Entscheidungen fordern. Die Aussetzungsverfügung und die Nichtigkeitserklärung haben in Bezug auf jedermann Wirkung. Falls die ausgesetzte oder für nichtig erklärte Handlung oder Entscheidung bekannt gemacht worden ist, werden die Aussetzungsverfügung und die Nichtigkeitserklärung auszugsweise auf dieselbe Weise bekannt gemacht.

Wenn die Nichtigkeit die Rechte benachteiligen kann, die die Angeschlossenen, Begünstigten oder Dritte in gutem Glauben in Bezug auf die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung erworben haben, kann das Gericht erklären, dass die Nichtigkeit keine Wirkung in Bezug auf die betreffenden Rechte hat, unter Vorbehalt des eventuellen Rechts des Klägers auf Schadenersatz und Zinsen.

Die Nichtigkeitsklage kann nicht mehr erhoben werden nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum, an dem die betreffenden Handlungen oder Entscheidungen gegenüber demjenigen wirksam werden, der ihre Nichtigkeit beantragt, bzw. ihm bekannt sind.

## Kapitel IX Entzug der Zulassung

### Artikel 130

[§ 1.] Die CBFA kann die Zulassung entziehen, wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung:

- 1° von der Zulassung innerhalb von zwölf Monaten keinen Gebrauch macht oder ihre Tätigkeiten während mehr als sechs Monaten eingestellt hat oder die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt,
- 2° ernsthaft die Verpflichtungen verletzt, die ihr durch dieses Gesetz oder seine Ausführungserlasse auferlegt sind, insbesondere was die Zusammenstellung der in den Artikeln 89 und 90 genannten technischen Rückstellungen und die Deckung dieser technischen Rückstellungen durch ausreichende und geeignete Deckungswerte betrifft,

3° innerhalb der gesetzten Frist die Maßnahmen nicht hat verwirklichen können, die der in Artikel 113 genannte Sanierungsplan oder der in Artikel 116 genannte Wiederaufbauplan vorsieht.

[Der Beschluss zur Entziehung der Zulassung wird der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mitgeteilt.]

[...]

[...]

[...]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 98, 1. - Ink. 19. Mai 2009.

[§ 2. Die Zulassung verfällt von Amts wegen im Fall einer Auflösung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 98, 2. - Ink. 19. Mai 2009.

[§ 3. Unbeschadet Artikel 59 kann die CBFA, wenn sie der Meinung ist, dass der Schutz der Rechte der Angeschlossenen und der Begünstigten es erfordert, auf Kosten der betreffenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Entziehung oder das Verfallen von Amts wegen der Zulassung auf die von ihr bestimmte Weise bekanntmachen. Diese Bekanntmachung erwähnt das Datum, an dem die Entziehung oder das Verfallen von Amts wegen der Zulassung wirksam wird.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 98, 3. - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 131

Der Entzug der Zulassung führt zur Liquidation der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Die CBFA kann alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte der Angeschlossenen und der Begünstigten auferlegen. Sie kann insbesondere die Übertragung der Rechte und Verpflichtungen, die aus den verwalteten Pensionsregelungen hervorgehen, wie auch der zur Gewähr der Verpflichtungen bestimmten Deckungswerte auferlegen.

Die Einrichtung, deren Zulassung entzogen ist, bleibt den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen und der Aufsicht der CBFA unterworfen, bis alle ihre Verpflichtungen beglichen sind.

#### Artikel 132

Die CBFA kann die zuständigen Behörden der Staaten, in denen die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung eine Tätigkeit ausübt, von dem Entzug der Zulassung in Kenntnis setzen.

Die CBFA kann gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte der Angeschlossenen und der Begünstigten auferlegen.

### Kapitel X Übertragung

#### Artikel 133

§ 1 Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus der in Artikel 74, § 1, 1., genannten Tätigkeit ergeben, ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder an ein Versicherungsunternehmen unter der Voraussetzung übertragen, dass die Vorschriften der Artikel 34 bis 38 des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit erfüllt werden.

§ 2 Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf die Rechte und Pflichten, die sich aus der in Artikel 74, § 1, 2., genannten Tätigkeit ergeben, ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder an ein Versicherungsunternehmen übertragen, unter der Voraussetzung, dass sie dafür die vorherige Zustimmung der CBFA erhalten hat.

Diese Übertragung ist gegenüber den Angeschlossenen, den Begünstigten und anderen Dritten unter der Voraussetzung wirksam, dass die Zustimmung der CBFA im Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht wird.

§ 3. Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung darf die Rechte und Pflichten, die sich aus den Tätigkeiten ergeben, die im Ausland ausgeübt werden, ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder an ein Versicherungsunternehmen übertragen, unter der Voraussetzung, dass sie dafür die vorherige Zustimmung der CBFA erhalten hat, unter Vorbehalt von anders lautenden Bestimmungen der Gesetzgebung, die für diese Pensionsregelung Anwendung findet.

## Kapitel XI Öffentliche Verwaltungen und Staatsbetriebe

### Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 134

In diesem Kapitel ist zu verstehen unter:

1. *Öffentliche Verwaltung*: Eine öffentliche Entität oder eine öffentlich-rechtliche juristische Person, die in Bezug auf die Buchhaltung der Unternehmen nicht dem Gesetz vom 17. Juli 1975 unterworfen ist,
2. *Öffentliches Unternehmen*: Öffentlich-rechtliche juristische Person, die in Bezug auf die Buchhaltung der Unternehmen dem Gesetz vom 17. Juli 1975 unterworfen ist.

#### Artikel 135

Für die Anwendung dieses Kapitels wird verstanden unter *Pensionsregelung*:

1. die Pensionsregelungen, die in Artikel 74 genannte Leistungen vorsehen,
2. die Pensionsregelungen, die Leistungen in Bezug auf die gesetzliche Pension vorsehen.

Die unter Punkt 2. des ersten Absatzes genannten Pensionsregelungen dürfen nicht von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet werden, die nicht in Belgien zugelassen ist. Die Aktiva und die Verpflichtungen, die sich auf diese Tätigkeit beziehen, werden abgedockert und getrennt von den sonstigen Tätigkeiten der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet und organisiert, ohne dass eine Möglichkeit zur Übertragung besteht.

### Abschnitt II Öffentliche Verwaltungen

#### Artikel 136

§ 1 Die Bestimmungen dieses Gesetz gelten nicht für die Pensionsregelungen, die von öffentlichen Verwaltungen oder juristischen Personen verwaltet werden, die sie dazu gegründet haben, andere als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Die öffentlichen Verwaltungen und die von ihnen gegründeten Einrichtungen dürfen keine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben.

Die in diesem Paragraph genannten Einrichtungen und internen oder externen Ämter der Verwaltungen dürfen die Bezeichnungen „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung“, „Vorsorgeeinrichtung“, „Pensionsfonds“ oder „Pensionskasse“ nicht benutzen. Bei Zuwiderhandlung gelten die im Artikel 151, zweiter Absatz, genannten Sanktionen.

§ 2 Die öffentlichen Verwaltungen sind jedoch ermächtigt, die Verwaltung ihrer Pensionsregelungen einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung anzuvertrauen, die sie dazu gründen. Diese Einrichtungen werden den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

### Abschnitt III Staatsbetriebe

#### Artikel 137

Die Bestimmungen dieses Gesetz gelten für die Staatsbetriebe und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, denen sie die Verwaltung ihrer Pensionsregelungen anvertrauen.

Die Staatsbetriebe sind ermächtigt, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zu gründen, um die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllen.

#### Artikel 138

Abweichend von Artikel 137 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung für die Pensionsregelungen der Staatsbetriebe bezüglich dem Aufbau gesetzlicher Pensionen, sofern der Staat, eine Region, eine Gemeinschaft, eine Provinz oder eine Gemeinde die Last der zuerkannten Vorteile trägt oder sich ausdrücklich für den guten Ablauf der Verpflichtungen dieser Pensionsregelungen verbürgt.

Der Staatsbetrieb setzt die Angeschlossenen und die Begünstigten von der Anwendung des vorigen Absatzes in Kenntnis.

Die Einrichtungen und internen oder externen Ämter der in diesem Artikel genannten Staatsbetriebe dürfen die Bezeichnungen „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung“, „Vorsorgeeinrichtung“, „Pensionsfonds“ oder „Pensionskasse“ nicht benutzen. Bei Zuwiderhandlung gelten die im Artikel 151, zweiter Absatz, genannten Sanktionen.

Diese Unternehmen und Einrichtungen dürfen keine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben.

#### Artikel 139

Dieser Artikel gilt für Staatsbetriebe, die:

- für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Personals über eine eigene Pensionsregelung für gesetzliche Pensionen verfügen,
- keine Gruppenversicherungsvereinbarung bei einem Versicherungsunternehmen unterschrieben haben, genannt in Artikel 2, § 1, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen,
- die Verwaltung ihrer Pensionsregelung nicht einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, zugelassen in Anwendung von Titel II, anvertraut haben,
- die in Artikel 138 genannte Befreiung nicht erhalten.

Die im ersten Absatz genannten Staatsbetriebe, die für ihr Personal über ein eigenes Pensionssystem für gesetzliche Pensionen verfügen, werden (abhängig von der Kategorie zu der sie gehören) von Amts wegen und unwiderruflich entweder bei dem System der Neu-Angeschlossenen beim Staatsdienst, genannt in Artikel 1*bis*, d., des Gesetzes vom 6. August 1993 bezüglich der Pensionen des besagten Personals der Ortsverwaltungen, oder bei dem durch das Gesetz

vom 28. April 1958 bezüglich der Pension des Personals bestimmter Organismen von öffentlichem Nutzen wie auch von ihren Berechtigten eingeführten Pensionssystem angeschlossen.

Dieser Artikel gilt nicht für die Staatsbetriebe, die von einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Gemeinschaftskommission abhängen, noch für die Staatsbetriebe, die für einen Teil ihres Personals entweder beim gemeinschaftlichen Pensionssystem der Ortsbehörden, genannt in Artikel 1*bis*, c., des oben genannten Gesetzes vom 6. August 1993, oder beim System für die Neu-Angeschlossenen beim Staatsdienst, genannt in Artikel 1*bis*, d., dieses Gesetzes, angeschlossen sind.

### Titel III Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von einem anderen Mitgliedsstaat als Belgien

#### Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 140

Dieser Titel findet Anwendung für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit satzungsgemäßem Sitz oder (in Ermangelung dessen) mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedsstaat, die Pensionsregelungen verwalten, die in Bezug auf die für die Betriebspensionsregelungen relevante Sozialgesetzgebung und das Arbeitsrecht der belgischen Gesetzgebung unterworfen sind.

##### Artikel 141

Die in diesem Titel beschriebenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen in Belgien nur die in Artikel 74 genannten Tätigkeiten ausüben, ebenso wie die Tätigkeiten, die sich daraus ergeben.

Die Tätigkeiten müssen mit den Bestimmungen dieses Titels sowie mit den Bestimmungen der belgischen Sozialgesetzgebung und dem Arbeitsrecht, die für die Betriebspensionsregelungen Anwendung finden, die sie verwalten, einschließlich der Bestimmungen, die sich aus den Tarifverträgen ergeben, im Einklang sein.

#### Kapitel II Ermächtigung

##### Artikel 142

Eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung von einem anderen Mitgliedsstaat als Belgien darf in Belgien unter der Bedingung eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats zuvor der CBFA eine Akte vorgelegt haben, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

1. den Namen des beitragenden Unternehmens,
2. die wesentlichsten Kennzeichen der Pensionsregelung, die für das beitragende Unternehmen verwaltet werden wird.

##### Artikel 143

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Erhalt der in Artikel 142 genannten Angaben teilt die CBFA den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedsstaats

die Bestimmungen nach belgischem Recht mit, die für die Verwaltung der Pensionsregelung auf Rechnung des beitragenden Unternehmens gelten werden auf dem Gebiet:

- 1° der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts,
- 2° der Vorschriften in Bezug auf die Informationserteilung,
- 3° (gegebenenfalls) der Vorschriften hinsichtlich der Anlage der Aktiva der Einrichtung, die sich auf die in Belgien ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Sobald die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ihr die im vorigen Absatz genannten Angaben verschafft haben oder wenn bei Verstreichen der im ersten Absatz genannten Frist keine Mitteilung erhalten wurde, darf die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihre Tätigkeiten in Belgien beginnen.

[Die CBFA stellt die Liste der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung von anderen Mitgliedstaaten als Belgien auf, die in Belgien eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben. Diese Liste und alle an dieser Liste angebrachten Änderungen werden auf der Website der CBFA veröffentlicht.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 99 - Ink. 19. Mai 2009.

#### Artikel 144

Wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die in Artikel 142 genannten Angaben ändert, wird das Verfahren, das in diesem Kapitel beschrieben ist, angewandt.

#### Artikel 145

Die CBFA informiert die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten über jede wesentliche Änderung in den in Artikel 143, erster Absatz, genannten Bestimmungen.

### Kapitel III Einschränkung der Anlagen von Aktiva

#### Artikel 146

Unter der Bedingung, dass diese Vorschriften für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach belgischem Recht gelten, kann der König auferlegen, dass die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Anlagen ihrer Aktiva, die sich auf die in Belgien ausgeübte Tätigkeit beziehen, derart begrenzt, dass:

1. nicht mehr als 5 % dieser Aktiva in Aktien und andere mit Aktien gleich zu setzende Wertpapiere, Anleihen und andere Geldmarkt- und Kapitalmarktinstrumente der gleichen Unternehmen angelegt wird,
2. nicht mehr als 10 % dieser Aktiva in Aktien und andere mit Aktien gleich zu setzende Wertpapiere, Anleihen und andere Geldmarkt- und Kapitalmarktinstrumente der Unternehmen, die zur gleichen Gruppe gehören, angelegt wird.

Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Verpflichtung bittet die CBFA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einen Beschluss bezüglich der Trennung der Aktiva und Passiva der grenzüberschreitenden Tätigkeit dieser Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Belgien zu fassen.

## Kapitel IV Sanierungsmaßnahmen

### Artikel 147

Wenn die CBFA bei der Anwendung der in Artikel 143 genannten Vorschriften Unregelmäßigkeiten feststellt, informiert sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich darüber, damit die Letztgenannten in Absprache mit der CBFA die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die festgestellten Unregelmäßigkeiten einstellt.

### Artikel 148

Wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ohne Rücksicht auf die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats getroffenen Maßnahmen oder weil der Herkunftsmitgliedstaat keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, weiterhin gegen die anzuwendenden Bestimmungen der belgischen Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts verstößt, ermahnt die CBFA, nachdem sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats darüber informiert hat, die Einrichtung, dem festgestellten Zustand innerhalb der von ihr bestimmten Frist Abhilfe zu verschaffen.

Wenn der Zustand nach dieser Frist nicht behoben ist, kann die CBFA, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder um zu sanktionieren, nachdem die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats darüber informiert wurden, die Maßnahmen ergreifen, die in Titel IV dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, sowie auch die Maßnahmen, die in den Artikeln 58*quater* und 62 vom oben genannten Programmgesetz vom 24. Dezember 2002 oder in den Artikeln 49*quater* und 54 des oben genannten Gesetzes vom 28. April 2003 vorgesehen sind.

Insofern dies unbedingt notwendig ist, kann die CBFA der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verbieten, in Belgien Tätigkeiten für die beitragende Unternehmen zu verrichten.

Die im vorigen Absatz genannte Verbotsentscheidung muss der betroffenen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit einem eingeschriebenen Brief zur Kenntnis gebracht werden.

Unbeschadet der Artikel 74 bis 77 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen kann die CBFA die Bestimmungen dieses Artikels auf Antrag jeder belgischen Behörde, die mit der Aufsicht über die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen der belgischen Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts, die Anwendung finden, beauftragt ist, auch für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung anwenden.

### [Artikel 148/1

§ 1. Wenn die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die freie Verfügung über Aktiva einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verboten haben, können diese Behörden beantragen, dass dieses Verbot auf die Aktiva, die von einem in Belgien ansässigen Verwahrer oder Aufbewahrer gehalten werden, Anwendung findet.

§ 2. Der Herkunftsmitgliedstaat richtet seinen Antrag an die CBFA und gibt an, für welche Aktiva dieses Verbot gilt.

Die CBFA bringt den Verwahrern oder Aufbewahrern dieser Aktiva das Verbot zur Kenntnis, das von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats auferlegt wird. Dieses Verbot ist wirksam ab dem Erhalt der Mitteilung.

§ 3. Wenn die betreffenden Aktiva teilweise aus Immobilien bestehen, werden diese Immobilien mit einer gesetzlichen Hypothek zugunsten aller

Angeschlossenen und Begünstigten der Pensionsregelungen belastet, die von der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung verwaltet werden.

Die Bestimmungen von Artikel 120, § 2, zweiter, vierter und fünfter Absatz, sind anzuwenden.

Wenn die betreffenden Aktiva teilweise aus verwahrungsfähigen Mobilien bestehen, sind auf diese Mobilien die Bestimmungen von Artikel 120, § 3, anzuwenden.

Der König kann die Regeln in Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen festlegen, denen die nicht verwahrungsfähigen Werte unterworfen werden können.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 100 - Ink. 19. Mai 2009.

## Titel IV Mahnungen und Sanktionen

### Kapitel I Mahnungen und administrative Sanktionen

#### Artikel 149

§ 1 Unbeschadet der anderen in diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen, kann die CBFA für eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung eine Frist bestimmen:

1. innerhalb derer sie bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse erfüllen muss,
2. innerhalb derer sie die notwendigen Anpassungen in ihrer Führungsstruktur, ihrer administrativen und buchhalterischen Organisation oder ihrer internen Kontrolle vornehmen muss.

Die im ersten Absatz, 2., genannte Mahnung gilt nicht für die in Titel III dieses Gesetzes genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

§ 2 Wenn eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den in § 1 genannten Mahnungen keine Folge leistet, kann die CBFA unter der Voraussetzung, dass sie die Einrichtung darüber einen Monat im Voraus informiert, und abgesehen von den anderen vom Gesetz und den Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen, die folgenden Personen über diese Mahnungen informieren:

1. die Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Bevollmächtigten und Aktionäre des beitragenden Unternehmens,
2. den Kontrollausschuss, genannt in Artikel 41, § 2, des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit,
3. den Betriebsrat oder in Ermangelung eines solchen den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, oder in Ermangelung eines solchen die Gewerkschaftsvertretung des beitragenden Unternehmens,
4. die Vertreter der Angeschlossenen und der Begünstigten der Pensionsregelung,
5. die Angeschlossenen und die Begünstigten der Pensionsregelung.

Unter diesen Umständen und unter den im ersten Absatz genannten Bedingungen kann die CBFA die Mahnungen im Belgischen Staatsblatt oder in der Presse bekannt geben.

Unter diesen Umständen und unter den im ersten Absatz genannten Bedingungen kann die CBFA gegebenenfalls den in Artikel 116 genannten Sanierungsplan den Angeschlossenen und den Begünstigten, die von der

Pensionsregelung betroffen sind, die Gegenstand des Plans ist, sowie ihren Vertretern mitteilen.

Die Kosten der Bekanntgabe und der Bekanntmachung gehen zu Lasten der Einrichtung.

#### Artikel 150

Wenn die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung bei Verstreichen der in Artikel 149 genannten Frist säumig bleibt, kann die CBFA ihr eine Buße von höchstens 1.875.000 Euro je Übertretung oder höchstens 2.500 Euro pro Verzugstag auferlegen.

Unbeschadet anderer durch dieses Gesetz oder andere Gesetze und Verordnungen bestimmte Maßnahmen kann die CBFA, wenn sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Durchführung von diesem getroffenen Maßnahmen feststellt, einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung eine administrative Buße auferlegen, die für denselben Umstand weder geringer sein darf als 2.500 Euro noch höher als 1.875.000 Euro.

Die Verfahren für die Auferlegung der in diesem Artikel genannten Sanktionen werden durch die Artikel 70 bis 73 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen geregelt.

Die Bußen, die mit Anwendung des ersten und zweiten Absatzes auferlegt werden, werden zugunsten der Staatskasse durch die Verwaltung des Grundbuchs, der Registratur und der Domänen erhoben.

## Kapitel II Strafrechtliche Sanktionen

#### Artikel 151

Unbeschadet der Bestimmungen von Titel V dieses Gesetzes werden die Verwaltungsratsmitglieder, die tatsächlichen Leiter und die Bevollmächtigten einer Einrichtung oder eines Unternehmens, welches eine Pensionsregelung außerhalb einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die kraft Titel II zugelassen ist oder die kraft Titel III von diesem Gesetz ermächtigt ist, verwaltet oder versucht zu verwalten, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis 2.500 Euro oder mit einer dieser Strafen allein gestraft.

Mit denselben Strafen wird bestraft, wer ohne Beachtung der in Artikel 6 festgelegten Bedingungen von der Bezeichnung *Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung* Gebrauch macht.

#### Artikel 152

Unbeschadet der Bestimmungen von Titel V dieses Gesetzes werden die Agenten, Makler und Vermittler, die bei der Zuerkennung der Verwaltung einer Pensionsregelung an eine Einrichtung vermittelt haben, die dazu nicht kraft Titel II zugelassen oder nicht kraft Titel III dieses Gesetzes ermächtigt ist, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis 2.500 Euro oder mit einer dieser Strafen allein bestraft.

#### Artikel 153

Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis 2.500 Euro oder mit einer dieser Strafen allein werden die Verwaltungsratsmitglieder, tatsächlichen Leiter oder Bevollmächtigten bestraft, die wissentlich und absichtlich unrichtige Erklärungen gegenüber der CBFA, den Mitgliedern ihres Personals oder den von ihr bevollmächtigten Personen abgegeben haben, oder die sich geweigert haben, die zur Durchführung dieses

Gesetzes und der Ausführungserlasse und -verordnungen erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Dieselben Strafen gelten für die Verwaltungsratsmitglieder, Kommissare, tatsächlichen Leiter oder Bevollmächtigten der Unternehmen und Einrichtungen, welche die von diesem Gesetz und den Ausführungserlassen und -verordnungen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

#### Artikel 154

Alle Bestimmungen des ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, Kapitel VII und Artikel 85 nicht ausgenommen, gelten für die in diesem Gesetz beschriebenen Straftaten.

#### Artikel 155

Jedes Ermittlungsverfahren in Folge der Übertretung dieses Gesetzes oder einer der in Artikel 25 genannten Gesetzgebungen gegen Verwaltungsratsmitglieder, tatsächliche Leiter, anerkannte Kommissare oder benannte Versicherungsmathematiker von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und jedes Ermittlungsverfahren als Folge einer Übertretung dieses Gesetzes gegen jede andere natürliche oder juristische Person muss der CBFA durch die gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Behörde zur Kenntnis gebracht werden, bei der dieses anhängig gemacht worden ist.

Jede strafrechtliche Klage aufgrund von im ersten Absatz genannten Straftaten muss der CBFA durch die Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht werden.

#### Artikel 156

Die CBFA ist befugt, um sich bei jedem Stand des Verfahrens vor dem Strafgericht einzuschalten, bei dem eine wie in diesem Gesetz beschriebene Straftat anhängig gemacht worden ist, ohne dass sie einen Schaden nachweisen muss.

## Titel V Übergangsbestimmungen

### Kapitel I Zulassung, Eintragung und Tätigkeit

#### Artikel 157

Die Vorsorgeeinrichtungen und die Pensionskassen, die zugelassen sind durch Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen, sind von Rechts wegen im Sinne von Artikel 52 unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels zugelassen.

#### Artikel 158

§ 1. Die Vorsorgeeinrichtungen, die bei der CBFA durch Anwendung von Artikel 92 des zuvor genannten Gesetzes vom 9. Juli 1975 eingetragen sind, wie es gemäß dem Königlichen Erlass vom 14. Mai 1985 zur Anwendung für die Vorsorgeeinrichtungen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen gelesen werden muss, behalten die Eintragung und bleiben vorläufig von der Zulassung befreit.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels wird die Eintragung gelöscht, wenn für die Einrichtung einer der in Artikel 130 genannten Fälle zutrifft.

§ 2. [Die CBFA stellt die Liste der eingetragenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung auf. Diese Liste und alle an dieser Liste angebrachten Änderungen werden auf der Website der CBFA veröffentlicht.]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 101 - Ink. 19. Mai 2009.

Bis zum Zeitpunkt ihrer Zulassung benutzen die eingetragenen Einrichtungen für die Anwendung von Artikel 60 eine der folgenden Angaben:

- 1° „Vorsorgeeinrichtung, eingetragen bei der CBFA unter Nr. ...“,
- 2° „Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, eingetragen bei der CBFA unter Nr. ...“.

#### Artikel 159

Artikel 76 dieses Gesetzes findet keine Anwendung für die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung Pensionsregelungen verwalten, bei denen nur und in der Hauptsache der Aufbau von Vorteilen bei Todesfall, Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit vorgesehen wird.

#### Artikel 160

Abweichend von Artikel 60 dürfen die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Artikels in den in demselben Artikel genannten Dokumenten je nach der Art ihrer Tätigkeiten weiterhin von der Bezeichnung „Pensionsfonds“, „Vorsorgeeinrichtung“ oder „Pensionskasse“ Gebrauch machen.

#### Artikel 161

Die in Belgien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Kapitel IV von Titel II dieses Gesetzes zugelassenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat ausüben, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, dürfen diese Tätigkeit weiterhin ausüben. Sie verfügen über eine Frist von vier Monaten ab dem Inkrafttreten von oben genanntem Kapitel IV, um die Akte wie beschrieben in Artikel 64, zweiter Absatz, beziehungsweise in Artikel 70, zweiter Absatz, einzureichen.

#### Artikel 162

Die Kommissare, die aufgrund von Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen anerkannt wurden, behalten die Anerkennung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 103 bis 108 dieses Gesetzes.

Die Versicherungsmathematiker, die aufgrund von Artikel 40*bis* desselben Gesetzes benannt wurden, wie es durch Artikel 15*bis* des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 1985 zur Anwendung auf die Vorsorgeeinrichtungen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen gelesen werden muss, bleiben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 109 dieses Gesetzes benannt.

## Kapitel II Umsichtige Befreiungen

#### Artikel 163

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die entweder am 1. Januar 1986 in Belgien tätig waren oder Pensionsregelungen verwalten, die am gleichen Datum innerhalb von einem Unternehmen bestanden, sind befreit von der Anwendung der Artikel 89 bis 94 für den Teil ihrer Verpflichtungen, der auf

die Jahre vor diesem Datum Bezug hat und für den keine Rückstellungen gebucht wurden.

Für die Deckung desjenigen Teils ihrer Verpflichtungen, der auf die Jahre vor dem 1. Januar 1986 Bezug hat und für den eine Rückstellung angelegt wurde, werden die Werte, die die Einrichtung oder das Unternehmen am 1. Januar 1986 besaß, auf Wunsch der Einrichtung und für die Dauer, die die CBFA bestimmt, als Deckungswerte akzeptiert.

Für die Pensionsregelungen, die vor dem 1. Januar 1986 innerhalb von einem Unternehmen verwaltet wurden, kann nach der Gründung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung für die Deckung der Rückstellungen in Bezug auf die Jahre vor dem 1. Januar 1986 eine Schuldforderung gegenüber dem beitragenden Unternehmen berücksichtigt werden.

#### Artikel 164

Abweichend von Artikel 163 sind die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die Pensionsregelungen verwalten, die am 1. Januar 1986 innerhalb von einem Unternehmen bestanden und die weder die Zahlung von Beiträgen durch die Angeschlossenen noch die Anlage von Rückstellungen vorsahen, bis 1. Januar 2012 von der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 87 bis 88, bezüglich der Verpflichtungen in Bezug auf die Angeschlossenen, die vor dem 1. Januar 1986 in den Dienst getreten sind, befreit.

Diese Einrichtungen sind befreit von der Anwendung der Artikel 89 bis 94 für den Teil ihrer Verpflichtungen, der sich auf die Jahre vor dem 1. Januar 2007 bezieht und die Bezug haben auf die Angeschlossenen, die vor dem 1. Januar 1986 in den Dienst getreten sind, auch bezüglich der Anpassungen und Revalorisierungen als Folge von Lohnerhöhungen.

Die Befreiungen gelten nicht für die Verpflichtungen, die auf die Erhöhung der Leistungen Bezug haben, die sich aus einer Änderung der Pensionsregelung ergibt, die nach dem 1. Januar 1986 datiert.

#### Artikel 165

Die Unternehmen, die selbst eine Pensionsregelung verwalten, die am 1. Januar 1986 bestand und die weder die Zahlung von Beiträgen durch die Angeschlossenen noch die Anlage von Rückstellungen vorsah, gründen vor dem 1. Januar 2008 eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, es sei denn, dass die Pensionsregelung nur auf die Angeschlossenen Bezug hat, die vor dem 1. Januar 2007 aus dem Dienst getreten oder in Pension gegangen sind.

Die Einrichtung, die kraft dem ersten Absatz gegründet worden ist, erhält die in Artikel 164 bestimmten Befreiungen.

#### Artikel 166

Die Einrichtungen, die Pensionsregelungen verwalten, die durch einen sektoriellen Tarifvertrag eingerichtet worden sind, der vor dem 29. Juli 1975 abgeschlossen worden und bindend für alle Unternehmen ist, die zu dieser Branche gehören, und der ausdrücklich bestimmt, dass die zuerkannten Vorteile ohne Beitrag der Angeschlossenen zu Lasten der Betriebsrechnung des Unternehmens ausbezahlt werden, fallen unter die Bestimmungen der Artikel 163 bis 165, mit der Maßgabe, dass die Worte „1. Januar 1986“ gelesen werden müssen als „das Datum, an dem das Gesetz vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen für sie Anwendung gefunden hat“.

#### Artikel 167

§ 1. Die Einrichtungen, die als Vorsorgeeinrichtungen im Hinblick auf die Verwaltung der Pensionsregelungen von einer oder mehreren öffentlichen Verwaltungen zugelassen wurden, können die CBFA von ihrem Gesuch auf Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen von Artikel 136, § 1, in Kenntnis setzen.

[...]

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 102, 1. - Ink. 19. Mai 2009.

Die Bekanntgabe wird von der CBFA im Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Die Einrichtungen, die als Vorsorgeeinrichtungen im Hinblick auf die Verwaltung der Pensionsregelungen von einem oder mehreren Staatsbetrieben zugelassen wurden, können ersuchen, von der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen von Artikel 138 befreit zu werden.

Der Antrag muss bei der CBFA [...] eingereicht werden. Die CBFA äußert sich innerhalb von vier Monaten nach dem Antrag.

Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 102, 1. - Ink. 19. Mai 2009.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Einrichtung keinen Beweis erbringt, dass der Staat, eine Region, eine Gemeinschaft, eine Provinz oder eine Gemeinde gemäß Artikel 138, erster Absatz, die Last der zuerkannten Vorteile übernimmt oder ausdrücklich den guten Ablauf der Verpflichtungen verbürgt.

Wird der Antrag angenommen, wird die Entscheidung der CBFA im Belgischen Staatsblatt bekannt gemacht.

### Artikel 168

§ 1 Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 136 bis 138 wenden die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen und Entitäten, welche die Verwaltung ihrer Pensionsregelung am Datum des Inkrafttretens des zuvor genannten Artikels nicht einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung anvertraut haben, die Bestimmungen dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2007 an.

Der Antrag auf Zulassung der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, gegründet im Hinblick auf die Verwaltung der in diesem Paragraphen genannten Pensionsregelungen, muss vor dem 1. Januar 2008 eingereicht werden, es sei denn, dass die Pensionsregelung nur auf die Angeschlossenen Bezug hat, die vor dem 1. Januar 2007 aus dem Dienst getreten oder in Pension gegangen sind.

§ 2 Die Einrichtungen, die unter Anwendung von § 1 gegründet worden sind, müssen sich vor dem 1. Januar 2012 an die Bestimmungen der Artikel 87 bis 88 anpassen.

Die Artikel 87 bis 88 finden jedoch auf die Verpflichtungen Anwendung, die auf die Erhöhung der Leistungen Bezug haben, die sich aus einer Änderung der Pensionsregelung ergibt, die nach dem 1. Januar 2007 datiert.

§ 3 Artikel 163 findet auf die in § 1 genannten Einrichtungen Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Worte „1. Januar 1986“ als „1. Januar 2007“ gelesen werden müssen.

Wenn die Pensionsregelung weder die Zahlung von Beiträgen durch die Angeschlossenen noch die Anlage von Rückstellungen vorsieht, sind diese Einrichtungen darüber hinaus von der Anwendung der Artikel 89 bis 94 für den Teil ihrer Verpflichtungen befreit, der auf die Jahre vor dem 1. Januar 2007 Bezug hat, die Anpassungen und Revalorisierungen als Folge von Lohnerhöhungen eingeschlossen.

Die im vorigen Absatz genannte Befreiung gilt nicht für die Verpflichtungen, die auf die Erhöhung der Leistungen Bezug haben, die sich aus einer Änderung der Pensionsregelung ergibt, die nach dem 1. Januar 2007 datiert.

§ 4 Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die durch öffentlich-rechtliche juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Artikel 136 bis 138 gegründet worden sind, können mit der Zustimmung der CBFA an einem früheren Datum von den in den §§ 2 und 3 genannten Befreiungen genießen als an den Daten, die in diesen Paragraphen angegeben sind, und zwar frühestens am 1. September 2000.

### Artikel 169

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die eine Tätigkeit zugunsten der Betriebsleiter von einem Unternehmen ausüben, fallen für diese Tätigkeit unter die Bestimmungen der Artikel 163 bis 165, mit der Maßgabe, dass die Worte „1. Januar 1986“ als „1. September 2000“ gelesen werden müssen.

### Artikel 170

§ 1 Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Pensionsregelungen, die am 1. Januar 2004 innerhalb der Fonds für Existenzsicherheit bestanden, die dem Gesetz vom 7. Januar 1958 bezüglich der Fonds für Existenzsicherheit unterworfen sind, und dies ab dem ersten der folgenden zwei Daten:

1. 1. Januar 2007,
2. das Datum des Inkrafttretens des Tarifvertrags, der die Pensionsregelung an das Gesetz vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit anpasst.

Der Antrag auf Zulassung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, gegründet im Hinblick auf die Verwaltung von in diesem Paragraphen genannten Pensionsregelungen, muss spätestens bei Verstreichen einer Frist von einem Jahr nach dem im ersten Absatz genannten Datum eingereicht werden.

§ 2 Die in § 1 genannten Fonds für Existenzsicherheit, die eine Pensionsregelung verwalten, die am 1. Januar 2004 bestand, sind von der Gründung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung befreit, sofern die Pensionsregelung ausschließlich auf Dienstjahre vor dem in § 1, erster Absatz, genannten Datum Bezug hat.

§ 3. Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die Pensionsregelungen wie genannt in § 1 verwalten, verfügen über eine Frist von fünf Jahren ab dem in § 1, erster Absatz, genannten Datum, um die Verpflichtungen der Artikel 87 bis 88 zu erfüllen.

Sie sind auch von der Anwendung der Artikel 89 bis 94 für den Teil ihrer Verpflichtungen befreit, der auf die Jahre vor dem in § 1, erster Absatz, genannten Datum Bezug hat, die Anpassungen und Revalorisierungen infolge von Lohnerhöhungen eingeschlossen.

Die Befreiungen gelten nicht für die Verpflichtungen, die auf die Erhöhung der Leistungen Bezug haben, die sich aus dem sektoriellen Tarifvertrag ergeben, der das Pensionssystem an das Gesetz vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit anpasst, oder aus einer Änderung des Pensionsreglements, die nach dem in § 1, erster Absatz, genannten Datum datiert.

### Artikel 171

§ 1 Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die am 1. Januar 2006 in Belgien Pensionsregelungen im Sinne von Artikel 55, erster Absatz, 2., verwalten, ohne gemäß Titel II, Kapitel III, zugelassen zu sein, dürfen ihre Tätigkeit ungeachtet des Umstands fortsetzen, dass sie die durch die Artikel 87 bis 94 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen, unter der Bedingung, dass sie die folgenden Bestimmungen dieses Artikels beachten.

§ 2 Die in § 1 genannten Einrichtungen reichen ihren Antrag zur Zulassung spätestens am 31. Januar 2006 ein.

Sie verfügen über eine Frist bis zum 31. Dezember 2010, um die Artikel 87 und 88 zu erfüllen.

Hierbei müssen sie:

- am 31. Dezember 2006 1/5 der bis zu diesem Datum zusammen zu stellenden Solvabilitätsspanne zusammengestellt haben,
- am 31. Dezember 2007 2/5 der bis zu diesem Datum zusammen zu stellenden Solvabilitätsspanne zusammengestellt haben,
- am 31. Dezember 2008 3/5 der bis zu diesem Datum zusammen zu stellenden Solvabilitätsspanne zusammengestellt haben,
- am 31. Dezember 2009 4/5 der bis zu diesem Datum zusammen zu stellenden Solvabilitätsspanne zusammengestellt haben.

§ 3 Für den Teil der Verpflichtungen, der auf die Jahre vor dem 1. Januar 2006 Bezug hat und für den keine Rückstellungen angelegt wurden, verfügen die in § 1 genannten Einrichtungen über eine Frist bis zum 31. Dezember 2025, um die Voraussetzungen der Artikel 89 bis 94 zu erfüllen, wenn sie anhand einer von der CBFA akzeptierten Risikoanalyse nachweisen können, dass sie nach Ablauf dieser Frist diese Voraussetzungen erfüllen werden.

Die Begleichung muss derart erfolgen, dass der getilgte Betrag nie kleiner ist als der Betrag, der sich aus der konstanten Tilgung über 20 Jahre ergeben würde. Die Tilgung des Defizits darf nicht langsamer verlaufen als die Verpflichtungen, auf die sie sich bezieht.

§ 4 Für die Deckung desjenigen Teils der Verpflichtungen, der auf die Jahre vor dem 1. Januar 2006 Bezug hat und für den eine Rückstellung angelegt wurde, werden die Werte, welche die Einrichtung an diesem Datum besaß, auf Gesuch der Einrichtung und während einem von der CBFA zu bestimmenden Zeitraum als Deckungswerte akzeptiert.

#### Artikel 172

Die in den Artikeln 163, 164, zweiter Absatz, und 168, § 3, erster Absatz, genannten Befreiungen erlöschen gleichzeitig mit den Verpflichtungen, auf die sie sich beziehen.

Für jede der im vorigen Absatz genannten Befreiungen wird, wenn die Summe der Deckungswerte und der Betrag der Befreiung den Betrag der Verpflichtungen der betroffenen Pensionsregelungen, berechnet ohne Abzug von oben genannter Befreiung, übersteigt, die Befreiung um den Betrag dieses Überschusses verringert.

#### Artikel 173

§ 1. Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die von der Anwendung der Artikel 89 bis 94 befreit sind, bleiben dennoch dazu verpflichtet, der CBFA einen jährlichen Bericht über ihre gesamten Verpflichtungen zu senden.

Die Zahlungsvorgänge in Bezug auf die Verpflichtungen, auf welche die Befreiung sich bezieht, werden in eine gesonderte Rubrik des Jahresabschlusses der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung aufgenommen.

Die CBFA kann die Modalitäten des Jahresberichts bestimmen.

§ 2. [Die Unternehmen, die Entitäten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Fonds für Existenzsicherheit, die kraft der Artikel 165, 168, § 1, zweiter Absatz, und 170, § 2,] von der Gründung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung befreit sind, müssen vor dem [1. Januar 2010] bei der CBFA eingetragen werden.

*Gesetz vom 6. Mai 2009, Art. 103 - Ink. 1. Januar 2007.*

Sie sind dazu verpflichtet, der CBFA einen jährlichen Bericht über die Pensionsregelungen zu senden, die sie verwalten.

Die CBFA kann die Modalitäten der Eintragung und des Jahresberichts bestimmen.

## Kapitel III Andere Übergangsbestimmungen

### Artikel 174

Die in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder einer Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit gegründeten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung haben bis zum 1. Januar 2012 Zeit, um sich in einen Organismus für die Finanzierung von Pensionen umzuwandeln, kontrolliert durch Kapitel II von Titel II dieses Gesetzes.

Die Umwandlung ist Gegenstand einer Entscheidung der Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder der Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit, die von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen wird.

Unmittelbar nach der Entscheidung zur Umwandlung werden die Statuten des Organismus für die Finanzierung von Pensionen nach denselben Regelungen festgelegt.

Diese Umwandlung berührt die Rechtsfähigkeit der Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die in der neuen Form weiter besteht, nicht.

Bis zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung in einen Organismus für die Finanzierung von Pensionen sind die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nicht den Artikeln 9, erster und dritter Absatz, 11, 12, 35, 36, 43, 44, 45, 46, erster Absatz, 1. bis 2. und 4. bis 7., und zweiter Absatz, 47 bis 51, unterworfen.

### Artikel 175

Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die am Datum des Inkrafttretens von Artikel 122 eine Pensionsregelung von einem Unternehmen verwalten, das für zahlungsunfähig erklärt oder aufgelöst wurde, verfügen über eine Frist von einem Jahr, um sich an die Bestimmungen dieses Artikels anzupassen.

## Titel VI Diverse Bestimmungen

### Kapitel I Auflösungs- und Änderungsbestimmungen

#### Abschnitt I Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der umsichtigen Beaufsichtigung

### Artikel 176

In Artikel 2, § 3, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen, ein letztes Mal geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2005, werden die Punkte 4. und 6. aufgehoben.

### Artikel 177

Artikel 9, § 2, des gleichen Gesetzes, geändert durch die Gesetze vom 28. April 2003 und vom 27. Dezember 2004, wird aufgehoben.

### Artikel 178

In Artikel 38, dritter Absatz, des gleichen Gesetzes werden die Worte „oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht“ gestrichen.

### Artikel 179

In Artikel 48-12, § 2, zweiter Absatz, des gleichen Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Dezember 2004, werden die Worte „und für die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht“ gestrichen.

### Artikel 180

An Artikel 90, § 2, zweiter Absatz, von dem gleichen Gesetz, geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 und den Königlichen Erlass vom 12. April 1984, wird ein Punkt o) hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„o) für die Artikel 151 bis 154 des Gesetzes vom ... bezüglich der Beaufsichtigung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.“

### Artikel 181

Artikel 96, § 1, von dem gleichen Gesetz, neu nummeriert durch den Königlichen Erlass vom 12. August 1994 und geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 und das Gesetz vom 20. Juni 2005, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 1 Der König fasst auf Anraten der CBFA und nachdem diese den Rat der Kommission für Versicherungen erfragt hat die Beschlüsse, die für die Durchführung von diesem Gesetz erforderlich sind. Er bestimmt insbesondere:

1. die Regelungen für das Erstellen der Bilanz und der Ergebnisrechnung, sowie für den Ansatz der verschiedenen Posten der Aktiva und Passiva und für die inhaltliche Gestaltung der Berichte über die gesonderte Verwaltung,
2. die von den Unternehmen hinsichtlich der Gewinnbeteiligung zugunsten der Versicherten zu beachtenden Regelungen,
3. die Verpflichtungen der Versicherer in Bezug auf die Führung und die Vorlage der Bücher, Policen, Buchungsbelege und anderer Bescheide sowie die Angaben, die in Prospekten, Rundschreiben, auf Plakaten und anderen für das Publikum bestimmten Schriftstücken vorhanden sein müssen.

Die Konsultation der Kommission für Versicherungen ist für die vom König unter Anwendung von Artikel 36 zu bestimmenden Regelungen nicht vorgeschrieben.

Der Minister der Wirtschaft kann Fristen bestimmen, innerhalb derer die CBFA und die Kommission für Versicherungen ihren Rat zu erteilen haben. Die CBFA kann ebenfalls eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Kommission für Versicherungen ihren Rat zu erteilen hat. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Fristen ist der genannte Rat nicht mehr erforderlich.“

### Artikel 182

Der Königliche Erlass vom 14. Mai 1985 zur Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen bei den Vorsorgeeinrichtungen wird aufgehoben.

### Artikel 183

Der Königliche Erlass vom 5. April 1995 zur Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen bei den in Artikel 2, § 3, 4., des oben genannten Gesetzes genannten Pensionskassen wird aufgehoben.

Abschnitt II  
Änderungen im Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den  
Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen

Artikel 184

Artikel 45, § 1, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 und das Gesetz vom 20. Juli 2004, wird mit einem 13., wie folgt lautenden Absatz ergänzt:

„13. die Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen der Titel I bis V des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.“

Artikel 185

In Artikel 72, § 4, des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die Worte „und in Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen“ ersetzt durch die Worte „in Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen und in den Artikeln 119 bis 121 des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“.

Artikel 186

In Artikel 122 des gleichen Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. August 2002 und geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 und durch die Gesetze vom 22. Juli 2004, 15. Dezember 2004 und 22. Februar 2006, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in den Punkten 12. bis 15. werden die Worte „oder die Vorsorgeeinrichtung“ jedes Mal gestrichen,
2. der Artikel wird wie folgt ergänzt:
  - „27. durch die Einrichtung und die juristische Person genannt in Artikel 58<sup>quater</sup> des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gegen die Maßnahmen, welche die CBFA kraft selbigem Artikel ergriffen hat,
  28. durch die Einrichtung, die Einrichter und die juristische Person genannt in Artikel 49<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit gegen die Maßnahmen, welche die CBFA kraft selbigem Artikel ergriffen hat,
  29. durch den Antragsteller für eine Zulassung gegen die Entscheidung zur Ablehnung der Zulassung, welche die CBFA kraft Artikel 56 des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung getroffen hat,
  30. durch die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegen die Einspruchsentscheidung, welche die CBFA kraft Artikel 65 des zuvor genannten Gesetzes vom ... getroffen hat,
  31. durch die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegen die Sanierungsmaßnahmen, welche die CBFA kraft der Artikel 110 und 111 des zuvor genannten Gesetzes vom ... ergriffen hat,
  32. durch die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegen die Entscheidung zum Entzug der Zulassung, welche die CBFA kraft Artikel 130 des zuvor genannten Gesetzes vom ... getroffen hat,
  33. durch die Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegen die Entscheidung, welche die CBFA kraft Artikel 148 des zuvor genannten Gesetzes vom ... getroffen hat.“

Abschnitt III  
Änderungen des Programmgesetzes (I)  
vom 24. Dezember 2002

Artikel 187

In Artikel 42 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003 und das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in Punkt 2. werden die Worte „genannt in Artikel 2, § 1 oder § 3, 4. und 5., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen“ ersetzt durch die Worte „genannt in Artikel 2, § 1 oder § 3, 5., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen, oder in Artikel 2, 1., des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“,
2. Punkt 11. wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:  
„11. "das Gesetz vom ... ": das Gesetz vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,
3. Punkt 12. wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:  
„12. "die Gesetzgebung bezüglich der umsichtigen Beaufsichtigung": das Gesetz vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen und das Gesetz vom ... und deren Ausführungserlasse,
4. der Artikel wird wie folgt ergänzt:  
13. "die CBFA": die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, eingeführt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, wie geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003.

Artikel 188

In Artikel 44, § 4, des gleichen Gesetzes, geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die Worte „über die in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten und ihre Ausführungserlasse und unter anderem“ hinzugefügt zwischen den Worten „ein Bericht“ und den Worten „über die Kostenstruktur“.

Artikel 189

In Artikel 46 des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 werden die Worte „in Kapitel VI“ ersetzt durch die Worte „in Unterabschnitt 6“,
2. in § 3 werden die Worte „über die in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten und ihre Ausführungserlasse und unter anderem“ hinzugefügt zwischen den Worten „ein Bericht“ und den Worten „über die Kostenstruktur“.

Artikel 190

In Artikel 48 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 1, zweiter Absatz, wird wie folgt ergänzt:
  4. das aktuelle Finanzierungsniveau der erworbenen Reserven und der in Artikel 47, zweiter Absatz, genannten Gewährleistung,
  5. der Betrag der Beiträge, die im Laufe des vergangenen Jahres eingezahlt worden sind, aufgeschlüsselt je Vorteil,

6. gegebenenfalls die Informationen bezüglich der Gewinnbeteiligung, die der König bestimmt,
  7. gegebenenfalls der Betrag der Zuschläge, die im vergangenen Geschäftsjahr zu Lasten der Angeschlossenen angerechnet wurden,
  8. gegebenenfalls der Zinssatz, der im Laufe des vergangenen Geschäftsjahrs verbürgt wurde.
2. in § 3, zweiter Absatz, 1., b) und 2., werden die Worte „verzinst zum maximalen Referenzzinssatz für Versicherungsverrichtungen von langer Dauer, der in den Ausführungserlassen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 festgelegt wird“ ersetzt durch „kapitalisiert zu einem vom König bestimmten Zinssatz“,
  3. in § 3 wird ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:  
„Solange der König die in § 3, zweiter Absatz, 1., b) und 2., genannten Beschlüsse nicht ergriffen hat, entspricht der dort genannte Zinssatz 3,75 %.“,
  4. es wird ein wie folgt lautender § 4 hinzugefügt:  
„§ 4 Bei der Pensionierung oder wenn andere Leistungen geschuldet werden, informiert der Pensionsträger den Begünstigten oder seinen Berechtigten über die Leistungen, die geschuldet werden und über die Ausbezahlungsweise.“

#### Artikel 191

In Artikel 49, § 1, des gleichen Gesetzes werden die Worte „insofern die Pensionsvereinbarung es ausdrücklich vorsieht“ nach dem Wort „erreicht“ hinzugefügt.

#### Artikel 192

In Artikel 51 des gleichen Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dem dritten Absatz ein Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die im zweiten Absatz genannte Übertragung ist auf den Teil der Reserven begrenzt, der nicht Gegenstand von einem Vorschuss oder einer Verpfändung ist bzw. der nicht der Rekonstruktion eines Hypothekarkredits zugewiesen wurde.“

#### Artikel 193

In Titel II, Kapitel I, Abschnitt 4, Unterabschnitt 5, des gleichen Gesetzes wird ein Artikel 52*bis* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Pensionsträger erstellt eine schriftliche Erklärung mit den Grundsätzen seiner Anlagepolitik. Er überarbeitet diese Erklärung mindestens alle drei Jahre und unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

Diese Erklärung enthält mindestens die angewandten Gewichtungsmethoden für die Anlagerisiken, die Risikokontrollverfahren und die strategische Streuung der Aktiva im Hinblick auf die Art und Dauer der Pensionsverpflichtungen.

Die Einrichtung informiert die CBFA innerhalb von einem Monat über jede Änderung der Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze.

Die CBFA kann per Verordnung nähere Regelungen in Bezug auf den Inhalt und die Form dieser Erklärung festlegen.“

#### Artikel 194

Artikel 53 des gleichen Gesetzes, dessen § 1 der heutige Text wird, wird mit einem § 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

„§ 2 Der Pensionsträger übermittelt auf formlose Bitte den Angeschlossenen, ihren Berechtigten oder ihren Vertretern:

1. die Erklärung in Bezug auf die in Artikel 52*bis* genannten Anlagegrundsätze,

2. den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Pensionsträgers sowie gegebenenfalls den Jahresabschluss und den Jahresbericht von dem Pensionssystem des Angeschlossenen,
3. wenn der Angeschlossene das Anlagerisiko trägt, alle gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten und das tatsächliche Anlageportfolio mit einer Beschreibung der Risiken und der Kosten, die mit den Anlagen verbunden sind.

Die CBFA kann per Verordnung den Inhalt und die Form der in diesem Paragraphen genannten Auskünfte bestimmen.“

#### Artikel 195

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 58*bis* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 58*bis* - Im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen von diesem Abschnitt und seiner Ausführungserlasse übermitteln die Pensionsträger und die juristischen Personen, die an der Durchführung der Solidaritätssysteme beteiligt sind, der CBFA die Liste der Pensionsvereinbarungen und der Solidaritätssysteme, die sie verwalten, ebenso wie die Auskünfte zu den verwalteten Vereinbarungen, welche die CBFA festlegt.

Die CBFA bestimmt die Häufigkeit, den Inhalt und den Träger der im ersten Absatz genannten Mitteilung.“

#### Artikel 196

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 58*ter* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 58*ter* - Auf Verlangen der CBFA erteilen die Pensionsträger und die juristischen Personen, die an der Durchführung von einem Solidaritätssystem beteiligt sind, alle Auskünfte und Dokumente in Bezug auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen von diesem Abschnitt und seiner Ausführungserlasse. Die in diesem Absatz genannten Auskünfte und Dokumente werden in der gesetzlich vorgeschriebenen Sprache abgefasst.

Zum gleichen Zweck kann die CBFA am Sitz Inspektionen vornehmen oder einer Kopie aller Angaben machen, über die der Pensionsträger verfügt, gegebenenfalls nachdem sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hierüber informiert hat.

Zum gleichen Zweck sind die Agenten, Makler oder Vermittler dazu verpflichtet, der CBFA auf formloses Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über die Pensionsvereinbarungen oder die Solidaritätssysteme zu erteilen, die diesem Gesetz unterworfen sind.

Für die Durchführung der drei vorhergehenden Absätze kann die CBFA Mitglieder ihres Personals oder selbständige und hierzu bevollmächtigte Sachverständige entsenden, die ihr berichten.“

#### Artikel 197

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 58*quater* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 58*quater* - § 1 Wenn die CBFA feststellt, dass die in Artikel 58*ter* genannten Einrichtungen und juristischen Personen sich nicht an die Bestimmungen dieses Abschnitts oder seine Ausführungserlasse halten, bestimmt sie die Frist, innerhalb derer dieser Zustand behoben sein muss.

Wenn der Zustand nach dieser Frist nicht behoben ist, kann die CBFA ungeachtet der anderen Maßnahmen, die durch oder kraft des Gesetzes vorgesehen sind, die Angeschlossenen und die Begünstigten der Pensionsvereinbarungen oder ihre Vertreter von ihren Mahnungen in Kenntnis setzen.

Unter den in diesem Artikel bestimmten Bedingungen kann die CBFA ihre Mahnungen im Belgischen Staatsblatt oder in der Presse bekannt machen.

Die Kosten der Bekanntgabe und die Bekanntmachung gehen zu Lasten des Pensionsträgers oder der juristischen Person, an welche die Mahnung gerichtet wird.

§ 2 Wenn die in Artikel 58ter genannten Einrichtungen und Personen bei Verstreichen der in § 1 genannten Frist säumig bleiben, kann die CBFA, nachdem die Einrichtung oder Person gehört oder zumindest aufgerufen wurde, eine Buße von höchstens 1.875.000 Euro je Übertretung oder höchstens 2.500 Euro pro Verzugstag auferlegen.

§ 3 Das Verfahren für die Auferlegung der in diesem Artikel genannten Sanktionen wird von den Artikeln 70 bis 73 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen geregelt.

Die Bußen, die bei Anwendung von § 2 auferlegt werden, werden zugunsten der Staatskasse durch die Verwaltung des Grundbuchs, der Registratur und der Domänen erhoben.“

#### Artikel 198

In Artikel 59, erster Absatz, des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die Worte „Die anerkannten Kommissare, benannt gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, und die Versicherungsmathematiker, benannt gemäß Artikel 40bis des gleichen Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „Die anerkannten Kommissare und die Versicherungsmathematiker, benannt gemäß der Gesetzgebung bezüglich der umsichtigen Beaufsichtigung.“

#### Artikel 199

In Artikel 62, erster Absatz, des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die Worte „von 1.000 bis 10.000 Euro“ ersetzt durch die Worte „von 25 bis 250 Euro.“

#### Artikel 200

Artikel 80 des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Art. 80 - Der König fasst auf gemeinsame Empfehlung von dem Minister der Pensionen, dem Minister für Mittelstand und dem Minister der Wirtschaft und nach Anraten der Kommission für die Freie Ergänzende Pension für Selbständige, des Rats für die Freie Ergänzende Pension für Selbständige und der CBFA die Beschlüsse, die für die Durchführung von diesem Abschnitt erforderlich sind.

Der König kann insbesondere das Folgende bestimmen:

1. die Mindestvoraussetzungen, denen die Pensions- und Solidaritätsverpflichtungen zu entsprechen haben, dazu gehören die Voraussetzungen hinsichtlich der Leistungen in Bezug auf Invalidität und Arbeitsunfähigkeit,
2. die Verpflichtungen der Pensionsträger hinsichtlich Transparenz und Information der Angeschlossenen und der Begünstigten.

Die zuständigen Minister können Fristen bestimmen, innerhalb derer die Kommission, der Rat und die CBFA ihren Rat zu erteilen haben. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Fristen ist der genannte Rat nicht mehr erforderlich.“

Abschnitt IV  
 Änderungen im Gesetz vom 28. April 2003 bezüglich der  
 ergänzenden Pensionen  
 und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen  
 und einiger ergänzender Vorteile  
 in Bezug auf die soziale Sicherheit

Artikel 201

In Artikel 3, § 1, des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. 11., b), wird ersetzt durch folgende Bestimmung:
  - „ b) wenn der Einrichter ein Arbeitgeber ist:
    - entweder die Beendigung des Arbeitsvertrags auf andere Weise als durch Todesfall oder Pensionierung,
    - oder der Wechsel eines Arbeitnehmers im Rahmen des Übergangs eines Unternehmens, einer Niederlassung oder eines Teils eines Unternehmens oder einer Niederlassung in ein anderes Unternehmen oder eine andere Niederlassung als Folge einer konventionellen Übertragung oder einer Fusion, wobei das Pensionssystem des Arbeitnehmers nicht übertragen wird.
2. Punkt 16. wird ersetzt durch die folgende Bestimmung:
 

„16. "Pensionsträger", eine Einrichtung genannt in Artikel 2, § 1 oder § 3, 5., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 oder in Artikel 2, 1., des Gesetzes vom ... , die mit der Durchführung der Pensionsvereinbarung beauftragt wird,“
3. Punkt 19. wird ersetzt durch die folgende Bestimmung:
 

„19. "das Gesetz vom ... ": das Gesetz vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,
4. Punkt 20. wird ersetzt durch die folgende Bestimmung:
 

„20. "die Gesetzgebung bezüglich der umsichtigen Beaufsichtigung": das Gesetz vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen und das Gesetz vom ... und dessen Ausführungserlasse,
5. der Artikel wird wie folgt ergänzt:
 

„21. "die CBFA": die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, eingeführt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, wie geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003.“

Artikel 202

Artikel 5, § 3, zweiter Absatz des gleichen Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Der erste Absatz gilt nicht für die Pensionsvereinbarungen der öffentlich-rechtlichen Entitäten und juristischen Personen, die kraft der Artikel 134 bis 138 des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die Verwaltung ihrer Pensionsregelung keiner Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung anvertrauen müssen.“

### Artikel 203

In Artikel 11 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in § 1, 2., werden die Worte „ohne Betriebsrat, ohne Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und“ zwischen den Worten „die Unternehmen“ und „ohne“ eingefügt.
2. in § 2, zweiter Absatz, französischer Text, wird das Wort „entreprise“ durch das Wort „employeur“ ersetzt.

### Artikel 204

In Artikel 12, § 1, des gleichen Gesetzes werden die Worte „ohne Betriebsrat, ohne Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz und“ zwischen den Worten „Unternehmen“ und „ohne“ eingefügt.

### Artikel 205

In Artikel 14, § 3, zweiter Absatz des gleichen Gesetzes werden die Worte „und für die in Artikel 21 genannten Pensionsvereinbarungen“ zwischen den Worten „feste Beiträge“ und den Worten „eine Differenzierung“ eingefügt.

### Artikel 206

Im ersten Sinn von Artikel 15 des gleichen Gesetzes werden die Worte „oder aufgrund von Artikel 12“ zwischen den Worten „durch Tarifvertrag“ und den Worten „eingeführt wurde“ eingefügt.

### Artikel 207

In Artikel 16, § 1, erster Absatz, des gleichen Gesetzes werden die Worte „oder aufgrund von Artikel 12“ zwischen den Worten „durch Tarifvertrag“ und den Worten „eingeführt wurde.“ eingefügt.

### Artikel 208

Artikel 18 des gleichen Gesetzes wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Art. 18 - Der König bestimmt die mindestens erworbenen Reserven, falls die Pensionsvereinbarung in Bezug auf die Ruhestands- und / oder Hinterbliebenenpensionen bei Todesfall nach der Pensionierung von der Art „feste Beiträge“ ist.“

### Artikel 209

In Artikel 19 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in § 2, erster Strich, werden die Worte „in den Ausführungserlassen des Gesetzes vom 9. Juli 1975“ durch die Worte „durch den König“ ersetzt,
2. in § 3, erster Strich, werden die Worte „in den Ausführungserlassen des Gesetzes vom 9. Juli 1975“ durch die Worte „durch den König“ ersetzt,
3. in § 4, erster Absatz, werden die Worte „die in Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 auferlegt worden sind“ durch die Worte „die durch den König auferlegt worden sind“ ersetzt,
4. in § 5 werden im niederländischen Text die Worte „oder mit dem Lohn“ durch die Worte „und mit dem Lohn“ ersetzt.

### Artikel 210

In Artikel 24 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 werden die Worte „kapitalisiert zum maximalen Referenzzinssatz für Versicherungsverrichtungen von langer Dauer, der in den

Ausführungserlassen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 festgelegt ist“ ersetzt durch „kapitalisiert zu einem vom König bestimmten Zinssatz“,

2. in § 2, erster Absatz, werden die Worte „kapitalisiert zum maximalen Referenzzinssatz für Versicherungsverrichtungen von langer Dauer, der in den Ausführungserlassen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 festgelegt ist, verringert um 0,5 %“ ersetzt durch „kapitalisiert zu einem vom König bestimmten Zinssatz“,
3. in § 3 wird vor den heutigen Text, der den zweiten Absatz bilden wird, ein neuer Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:  
„Solange der König die in den §§ 1 und 2, erster Absatz, genannten Beschlüsse nicht gefasst hat, entsprechen die dort genannten Zinssätze 3,75 % bzw. 3,25 %.“

#### Artikel 211

In Artikel 26 des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 27. Juni 2006, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird mit einem Punkt 5. ergänzt, der wie folgt lautet:  
„5. das aktuelle Finanzierungsniveau der erworbenen Reserven und der in Artikel 24 genannten Gewährleistung.“
2. in § 3, zweiter Absatz, 2., a), werden die Worte „Artikel 32, § 2, 3., a)“ durch die Worte „Artikel 32, § 1, 3., a)“ ersetzt.
3. Es wird ein § 5 hinzugefügt, der wie folgt lautet:  
„§ 5 Bei der Pensionierung, oder wenn andere Leistungen geschuldet werden, informiert der Pensionsträger den Begünstigten oder seinen Berechtigten über die Leistungen, die geschuldet werden und über die Ausbezahlungsweise.“
4. Es wird ein § 6 hinzugefügt, der wie folgt lautet:  
„§ 6 Der Pensionsträger, auf den der Angeschlossene bei seinem Austritt in Anwendung von Artikel 32, § 1, 2., seine Reserven überträgt, und der Pensionsträger, der vom Arbeitnehmer gemäß Artikel 33 benannt wird, teilen dem Betroffenen mindestens einmal pro Jahr seine Pensionsdaten mit, wobei zumindest die folgenden Angaben gemacht werden:
  1. der Betrag der Reserven,
  2. der Betrag der Leistungen und das Datum, an dem diese einklagbar sind,
  3. die variablen Elemente, die bei der Berechnung der Beträge unter 1. und 2. berücksichtigt werden,
  4. der Betrag der Reserven des vorigen Jahres.
 Die Pensionsträger geben dem Betroffenen auf formloses Verlangen eine historische Übersicht der unter 1. und 2. im ersten Absatz genannten Daten bekannt.“

#### Artikel 212

In Artikel 27, § 1, des gleichen Gesetzes werden die Worte „, sofern das Pensionsreglement oder die Pensionsvereinbarung es ausdrücklich vorsieht“ nach dem Wort „erreicht“ hinzugefügt.

#### Artikel 213

In Artikel 28, § 1, des französischen Textes wird das Wort „exprimée“ durch das Wort „versée“ ersetzt.

#### Artikel 214

In Artikel 32 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. in § 2, zweiter Absatz, werden die Worte „genannt in Artikel 2, § 3, 6., des Gesetzes vom 9. Juli 1975“ durch die Worte „genannt in Artikel 2, 1., des Gesetzes vom ...“ ersetzt.
2. Es wird ein § 5 eingefügt, der wie folgt lautet:  
„Artikel 27 dieses Gesetzes gilt für die Reserven, die in Anwendung von § 1, 2., übertragen worden sind.“

#### Artikel 215

Artikel 33 des gleichen Gesetzes wird mit dem folgenden Absatz ergänzt:

„Artikel 27 dieses Gesetzes findet Anwendung für die Übereinkunft, die unter Anwendung von diesem Artikel mit dem dazu benannten Pensionsträger abgeschlossen worden ist“.

#### Artikel 216

In Artikel 39 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 1 wird ergänzt mit einem Punkt 5., der wie folgt lautet:  
„5. die Erklärung in Bezug auf die in Artikel 41*bis* genannten Anlagegrundsätze.“
2. Im § 3 werden die Worte „oder § 2“ zwischen den Worten „§ 1“ und den Worten „zuständiger Betriebsrat“ eingefügt.

#### Artikel 217

In Artikel 41 des gleichen Gesetzes werden die folgenden Änderungen vorgenommen.

1. In § 1, erster Satz, werden die Worte „genannt in Artikel 2, § 3, 6., des Gesetzes vom 9. Juli 1975“ durch die Worte „genannt in Artikel 2, 1., des Gesetzes vom ...“ ersetzt.
2. §1, 2. Absatz, wird mit dem folgenden Satz ergänzt:  
„Darüber hinaus können die Vertreter der Arbeitnehmer auch unter den Mitgliedern ihrer repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen benannt werden.“
3. In § 2, zweiter Absatz, werden die Worte „von dem in Artikel 42 genannten Bericht“ durch die Worte „von der in Artikel 41*bis* genannten Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze und von dem in Artikel 42, § 1, genannten Bericht“ ersetzt.

#### Artikel 218

In Kapitel VIII des gleichen Gesetzes wird ein Artikel 41*bis* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Der Pensionsträger erstellt eine schriftliche Erklärung mit den Grundsätzen seiner Anlagepolitik. Er überarbeitet diese Erklärung mindestens alle drei Jahre und unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.

Diese Erklärung enthält mindestens die angewandten Gewichtungsmethoden für die Anlagerisiken, die Risikokontrollverfahren und die strategische Streuung der Aktiva im Hinblick auf die Art und Dauer der Pensionsverpflichtungen.

Die Einrichtung setzt die CBFA innerhalb von einem Monat von jeder Änderung der Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze in Kenntnis.

Die CBFA kann per Verordnung präzisere Regelungen in Bezug auf den Inhalt und die Form dieser Erklärung festlegen.“

### Artikel 219

Artikel 42 des gleichen Gesetzes, dessen heutiger Text § 1 wird, wird mit einem § 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

„§ 2 Die in § 1 genannten Personen übermitteln den Angeschlossenen, ihren Berechtigten oder ihren Vertretern auf formloses Verlangen:

1. die Erklärung in Bezug auf die Anlagegrundsätze, genannt in Artikel 41 *bis*,
2. den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Pensionsträgers sowie gegebenenfalls jene, die mit dem betreffenden Pensionssystem übereinstimmen,
3. wenn der Angeschlossene das Anlagerisiko trägt, alle gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Anagemöglichkeiten und das tatsächliche Anlageportfolio mit einer Beschreibung der Risiken und der Kosten, die mit den Anlagen verbunden sind.

Die CBFA kann per Verordnung den Inhalt und die Form der in diesem Paragraphen genannten Auskünfte bestimmen.

### Artikel 220

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49 *bis* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 49 *bis* - Im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels und seiner Ausführungserlasse übermitteln die Pensionsträger und die juristischen Personen, die an der Durchführung der Solidaritätsvereinbarungen beteiligt sind, der CBFA die Liste der Pensionsvereinbarungen und der Solidaritätsvereinbarungen, die sie verwalten, die Identitätsangaben der betreffenden Einrichter und die Auskünfte über die verwalteten Vereinbarungen, welche die CBFA bestimmt.

Die im ersten Absatz genannten Auskünfte werden mit der Häufigkeit, dem Inhalt und dem Träger erteilt, den die CBFA bestimmt.“

### Artikel 221

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49 *ter* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 49 *ter* - Auf Verlangen der CBFA erteilen die Pensionsträger, die Einrichter und die juristischen Personen, die an der Durchführung der Solidaritätsvereinbarungen beteiligt sind, alle Auskünfte und Dokumente im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse. Die in diesem Absatz genannten Auskünfte und Dokumente werden in der gesetzlich vorgeschriebenen Sprache abgefasst.

Zum gleichen Zweck kann die CBFA am belgischen Sitz der im ersten Absatz genannten Einrichtungen, Einrichter oder juristischen Personen Inspektionen vornehmen oder eine Kopie aller Angaben machen, über die sie verfügen, gegebenenfalls nachdem sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats hierüber informiert hat.

Zum gleichen Zweck sind die Agenten, Makler oder Vermittler dazu verpflichtet, der CBFA auf formloses Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über die Pensionsregelungen oder die Solidaritätsvereinbarungen zu erteilen, die diesem Gesetz unterworfen sind.

Für die Durchführung der drei vorhergehenden Absätze kann die CBFA Mitglieder ihres Personals oder selbständige und hierzu bevollmächtigte Sachverständige entsenden, die ihr berichten.“

### Artikel 222

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49 *quater* eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 49 *quater* - § 1 Wenn die CBFA feststellt, dass die in Artikel 49 *ter* genannten Einrichtungen, Einrichter und juristischen Personen sich nicht an die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse halten, bestimmt sie die Frist, innerhalb derer dieser Zustand behoben werden muss.

Wenn der Zustand nach dieser Frist nicht behoben ist, kann die CBFA ungeachtet der anderen Maßnahmen, die durch oder kraft des Gesetzes vorgesehen sind, die folgenden Personen von ihren Mahnungen in Kenntnis setzen:

1. den Einrichter,
2. den in Artikel 41 genannten Kontrollausschuss,
3. den Betriebsrat oder in Ermangelung eines solchen den Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, oder in Ermangelung eines solchen die Gewerkschaftsvertretung,
4. die Vertreter der Angeschlossenen und der Begünstigten der Pensionsregelung,
5. die Angeschlossenen und die Begünstigten der Pensionsregelung.

Unter den in diesem Artikel bestimmten Bedingungen kann die CBFA ihre Mahnungen im Belgischen Staatsblatt oder in der Presse bekannt machen.

Die Kosten von Mitteilung und Bekanntmachung gehen zu Lasten des Empfängers der Mahnungen.

§ 2 Wenn die in Artikel 49ter genannten Einrichtungen und Personen bei Verstreichen der in § 1 genannten Frist säumig bleiben, kann die CBFA, nachdem die Einrichtung oder Person gehört oder zumindest aufgerufen wurde, eine Buße von höchstens 1.875.000 Euro je Übertretung oder höchstens 2.500 Euro pro Verzugstag auferlegen.

§ 3 Das Verfahren für die Auferlegung der in diesem Artikel genannten Sanktionen wird von den Artikeln 70 bis 73 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen geregelt.

Die Bußen, die bei Anwendung von § 2 auferlegt werden, werden zugunsten der Staatskasse durch die Verwaltung des Grundbuchs, der Registratur und der Domänen erhoben.

#### Artikel 223

In Artikel 50 des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die Worte „eingeführt gemäß Artikel 10“ gestrichen.

#### Artikel 224

In Artikel 51, erster Absatz, des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, werden die Worte „Die anerkannten Kommissare, benannt gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, und die Versicherungsmathematiker, benannt gemäß Artikel 40bis des gleichen Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „Die anerkannten Kommissare und die Versicherungsmathematiker, benannt gemäß der Reglementierung bezüglich der umsichtigen Beaufsichtigung.“

#### Artikel 225

In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 56bis eingefügt, der wie folgt lautet:

„Art. 56bis - Wenn die Pensionsvereinbarung in Bezug auf die Ruhestands- und / oder Hinterbliebenenpension bei Todesfall nach der Pensionierung die Zahlung einer festen Leistung vorsieht, welche die geleisteten Dienstjahre nicht berücksichtigt, dann entspricht die Leistung, die zu jedem Zeitpunkt als Grundlage für die Berechnung der erworbenen Reserve dient, abweichend von Artikel 19, §§ 2, 3 und 5, bis einschließlich 31. Dezember 2006 der Leistung in Bezug auf die Ruhestandspension, die für die Berechnung der Mindestreserve berücksichtigt wird, wie beschrieben in Artikel 19, § 2, erster Strich, es sei denn, dass das Pensionsreglement ausdrücklich eine abweichende Berechnung vorsieht, die zu erworbenen Reserven führt, die höher als die Mindestreserve sind.“

Es sei denn, dass das Pensionsreglement eine abweichende Berechnung der erworbenen Reserven vorsieht, wie genannt im ersten Absatz, dürfen Einrichter bis einschließlich 31. Dezember 2006 die Pensionsleistungen, die aufgrund des Pensionsreglements oder der Pensionsvereinbarung als Grundlage für die Berechnung der erworbenen Reserven dienen, einseitig anpassen, um die Reserve, die aufgrund dieser Leistung berechnet wird, mit der Mindestreserve in Übereinstimmung zu bringen.“

Die Anpassungen der im zweiten Absatz genannten Pensionsleistungen finden weder auf Leistungen Anwendung, die vor dem Datum der Bekanntmachung des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Belgischen Staatsblatt ausbezahlt wurden, noch auf Reserven, die vor diesem Datum übertragen wurden.

#### Artikel 226

Artikel 110 des gleichen Gesetzes, geändert durch den Königlichen Erlass vom 25. März 2003, wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Art. 110 - Der König fasst auf gemeinsame Empfehlung von dem Minister der Pensionen und dem Minister der Wirtschaft oder, sofern es Artikel 24 betrifft, auf Empfehlung von dem Minister der Pensionen und nach Anraten der Kommission für Ergänzende Pensionen, des Rats für Ergänzende Pensionen und der CBFA die Beschlüsse, die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Der König kann insbesondere das Folgende bestimmen:

1. die Mindestbedingungen, denen die Pensions- und Solidaritätsvereinbarungen zu entsprechen haben, dazu gehören die Bedingungen hinsichtlich der Leistungen in Bezug auf Invalidität und Arbeitsunfähigkeit,
2. die Verpflichtungen der Pensionsträger hinsichtlich Transparenz und Information der Angeschlossenen und der Begünstigten,
3. die Bestimmung der Aktiva der Pensionsträger im Falle der Einstellung der Pensionsvereinbarung oder wenn die Aktiva für die Verwaltung der Pensionsvereinbarung nicht länger erforderlich sind.

Die zuständigen Minister können Fristen bestimmen, innerhalb derer die Kommission, der Rat und die CBFA ihren Rat zu erteilen haben. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Fristen ist der genannte Rat nicht mehr erforderlich.“

## Kapitel II Ausführungsmaßnahmen

#### Artikel 227

Auf Vorschlag vom Minister der Wirtschaft kann der König alle oder einen Teil der Bestimmungen von Titel II bis V dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Artikel 87 und 88 und der Ausführungserlasse, durch einen im Ministerrat beratenen Beschluss Anwendung finden lassen für die Tätigkeiten in Bezug auf betriebliche Altersvorsorge, die von den belgischen Versicherungsunternehmen und von den Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Gesellschaftssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums angeboten werden, wie beschrieben in Artikel 2, § 1, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen.

Die Aktiva und die Verpflichtungen, die mit diesen Tätigkeiten übereinstimmen, werden abgedeutet und getrennt von den sonstigen Tätigkeiten der Versicherungsunternehmen verwaltet und organisiert, ohne dass irgendeine Möglichkeit zur Übertragung besteht.

Der im ersten Absatz genannte Königliche Erlass bestimmt, welche Artikel des zuvor genannten Gesetzes vom 9. Juli 1975 nicht für diese Tätigkeiten gelten.

#### Artikel 228

§ 1 Auf Vorschlag vom Minister der Wirtschaft fällt der König die Beschlüsse, die für die Durchführung der Titel I bis V und für die Artikel 227 und 231 erforderlich sind.

Der König bestimmt vor allem:

1. Die von den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einzuhaltenden Regelungen in Bezug auf die Gewinnbeteiligung zugunsten der Angeschlossenen.
2. Die Verpflichtungen der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Bezug auf die Führung und die Vorlage der Bücher, Buchungsbelege und anderer Bescheide sowie die Angaben, die in Prospekten, Rundschreiben, auf Plakaten und anderen für das Publikum bestimmten Schriftstücken vorhanden sein müssen.

Er kann auch Verfahrensweisen vorsehen, die dem eingeschriebenen Brief für Bekanntgaben gleichwertig sind, die gemäß den Bestimmungen der Titel I bis V gemacht werden müssen.

§ 2 Für das Abfassen der in diesem Artikel genannten Beschlüsse kann der König verschiedene Regelungen bestimmen, je nach der Art und dem Risiko der Tätigkeiten der betroffenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3 Die durch diesen Artikel genannten Beschlüsse werden nach vorhergehendem Rat der CBFA gefasst und nachdem diese den Rat der Kommission für Versicherungen, eingeführt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen, erfragt hat.

Die Kommission für Versicherungen kann hinsichtlich der durch diesen Artikel genannten Angelegenheiten auf eigene Initiative Rat erteilen. Sie erteilt ebenfalls einen Rat in jeder Frage, die ihr durch den Minister vorgelegt wird, der für die umsichtige Beaufsichtigung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist.

Der für Wirtschaft zuständige Minister kann Fristen bestimmen, innerhalb derer die CBFA und die Kommission für Versicherungen ihren Rat zu erteilen haben. Ebenso kann die CBFA eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Kommission für Versicherungen ihren Rat zu erteilen hat. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Fristen ist der genannte Rat nicht mehr erforderlich.

#### Artikel 229

Der König fasst auf Vorschlag vom Minister für Justiz die Ausführungserlasse der Artikel 49 und 50.

#### Artikel 230

Auf gemeinsamen Vorschlag der Minister für Wirtschaft, für Pensionen und für den Mittelstand kann der König Bestimmungen koordinieren:

1. von diesem Gesetz,
2. von Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV, vom Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002,
3. des Gesetzes vom 28. April 2003 bezüglich der ergänzenden Pensionen und dem Besteuerungssystem dieser Pensionen und einiger ergänzender Vorteile in Bezug auf die soziale Sicherheit,

und die Bestimmungen, welche die zuvor genannten Gesetze ausdrücklich oder implizit zum Zeitpunkt dieser Koordination geändert hätten.

Dazu kann Er insbesondere:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und allgemein die Form der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,

2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. die Formulierung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um deren Übereinstimmung untereinander zu gewährleisten und sie terminologisch aufeinander abzustimmen, ohne dass die in die Bestimmungen aufgenommenen Grundsätze berührt werden können.

Die Koordinationen werden die vom König bestimmte Überschrift tragen.

#### Artikel 231

Auf Vorschlag vom Minister für Wirtschaft kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Beschluss die Bestimmungen der Titel I bis V sowie Artikel 227 dieses Gesetzes an die Verpflichtungen anpassen, die sich für Belgien aus internationalen Vereinbarungen und Verträgen ergeben.

#### Artikel 232

In den anderen Gesetzen und Beschlüssen als jenen, die in den anderen Bestimmungen dieses Kapitels genannt worden sind, kann der König die Worte „Artikel 2, § 3, 4., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen“ bzw. die Worte „Artikel 2, § 3, 6., des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bezüglich der Kontrolle der Versicherungsunternehmen“ durch die Worte „Artikel 2, 1., des Gesetzes vom ... bezüglich der Aufsicht über die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ ersetzen.

#### Artikel 233

Die CBFA informiert die Europäische Kommission über wesentliche Schwierigkeiten, welche die Folge der Anwendung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind.

### Kapitel III

#### Inkrafttreten und Schlussbestimmung

#### Artikel 234

Der König bestimmt das Datum, an dem jede Bestimmung dieses Gesetzes in Kraft tritt, mit Ausnahme:

1. der Artikel 189, 199, 211, 2., 213, 216, 2., und 225, die ab 1. Januar 2004 Wirkung haben,
2. der Artikel 1, 2, 6, 151, zweiter Absatz, 181, 188, 191, 192, 200, 201, 1., 203 bis 206, 212, 214, 215, 223, 226 und 227 bis 234, die an dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten.

—